

Prüfungsbericht
über die überörtliche Prüfung

der
Großen Kreisstadt Plauen

mit den Stellungnahmen der Stadt Plauen

(kursiv gedruckt)

**Überörtliche Prüfung
der Großen Kreisstadt Plauen**

**Haushalts- und Wirtschaftsführung in
den Haushaltsjahren 2008 bis 2012**

und

**des Eigenbetriebes
„Gebäude- und Anlagenverwaltung“
in den Haushaltsjahren 2007 bis 2012**

Prüfungsbericht gemäß § 109 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Mai 2017

Az.: 2-14523320G710-13.054-V

Staatliches Rechnungsprüfungsamt Zwickau

Brunnenstraße 19
08056 Zwickau

Telefon: +49 375 27408-0
Fax: +49 375 27408-34

E-Mail*: poststelle@zwickau.srh.sachsen.de

* Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungen	7
Vorblatt	9
I Vorbemerkungen	10
II Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse	11
III Prüfungsfeststellungen, zu denen die Große Kreisstadt gemäß § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Stellung zu nehmen hat	16
IV Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen	17
1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen	17
1.1 Verwendung einer Kreditkarte	17
1.2 Konto des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung“	18
1.3 Mit Kassenaufgaben betraute Stellen außerhalb der Kasse des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung	19
1.4 Einsatz von Tankkarten	20
2 Fehlende Unterrichtung des Stadtrates über den wesentlichen Inhalt des überörtlichen Prüfungsberichtes vom Juli 2010	22
3 Fraktionen	22
3.1 Laufzeit von Arbeits- und Honorarverträgen	22
3.2 Gewährung von Jahressonderzahlungen	23
3.3 Mittelverwendung und Verwendungsnachweise	23
4 Sportförderung	25
5 Beteiligungen	26
5.1 Beteiligungsverwaltung	27
5.2 Örtliche Betätigungs- und Unternehmensprüfung	28
5.3 Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Unternehmen mit städtischer Beteiligung	28
5.4 Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Aufsichtsräte	30
5.5 Anzeigen an die Rechtsaufsicht	31
5.6 Tätigkeit einer Gesellschaft	32
6 Stellenbeschreibung und Stellenbewertung für den Leiter des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung“	33
7 Sportstätten	34
7.1 Pachtverträge	34
7.2 Bewirtschaftungszuschüsse für Sportstätten	34
7.3 Fehlende vertragliche Vereinbarungen zu Eigenanteilen der Sportvereine	36

7.4	Vergabe der Bewirtschaftungsverträge	36
7.5	Kurt-Helbig-Sporthalle	39
7.5.1	Verwendungsnachweisprüfung	39
7.5.2	Einzelfeststellungen	39
7.5.2.1	Bistro	40
7.5.2.2	Planungsleistungen	40
7.5.2.3	Kosten für Kraftfahrzeuge	40
7.5.2.4	Personalkosten	41
7.5.2.5	Bezuschussung eines Rasentraktors	41
7.5.3	Zusätzliche Vereinbarung	42
7.6	Sporthalle Wieprechtstraße	43
7.6.1	Verwendungsnachweisprüfung	43
7.6.2	Einzelfeststellungen	43
7.6.2.1	Telefonkosten und Kosten für Toilettenartikel	43
7.6.2.2	Reinigungsleistungen	44
7.6.2.3	Kosten für Kraftfahrzeuge	44
7.6.2.4	Personalkosten	45
7.7	Vogtlandstadion	45
7.7.1	Verwendungsnachweisprüfung	45
7.7.2	Einzelfeststellungen	46
7.7.2.1	Leistungen Dritter	46
7.7.2.2	Sportsbar	46
7.7.2.3	Tiefbaumaßnahmen	47
7.7.2.4	Nutzung von Räumlichkeiten durch eine Gesellschaft	47
7.7.2.5	Personalkosten	48
7.7.3	Bewirtschaftungszuschüsse für das Vogtlandstadion	48
8	Beschaffungen	50
8.1	Fehlende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen	50
8.2	Leasingvertrag Teleskop-Radlader	51
8.2.1	Wahl der Finanzierungsart und Beschlussfassung	51
8.2.2	Anzeige des Leasingvertrages bei der Rechtsaufsichtsbehörde	52
8.3	Mietverträge Multicar-Fahrzeuge	52
8.4	Jahresmietverträge Dienstkraftfahrzeuge des Oberbürgermeisters	53
8.5	Fehlende Beschlüsse des Vergabeausschusses zu Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen	54
8.6	Stückelung von Auftragsvergaben	54
8.7	Vorlage von Beschlüssen über Verträge mit Stadträten	55

Anlage 1 Auswertung der Kennzahlen

Anlage 2 Personenbezogene Daten (**vertraulich**) – **nicht wiedergegeben** –

zu Stellungnahme Stadt Plauen:

Anlage 1 Stellungnahmen der Fraktionen zu den Feststellungen zu Pkt. 3

Abkürzungen

(Gesetze, Verordnungen und sonstige Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung)

a. F.	alte Fassung
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AktG	Aktiengesetz
Az.	Aktenzeichen
BAT	Bundes-Angestelltentarifvertrag
BAT-O	Tarifvertrag zur Anpassung des Tarifrechts - Manteltarifliche Vorschriften - (BAT-O)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bspw.	beispielsweise
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
DA	Dienstanweisung
DV	Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.
e. V.	eingetragener Verein
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EStG	Einkommensteuergesetz
EW	Einwohner
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Hj.	Haushaltsjahr
HPI	Haushaltsplan
HS	Halbsatz
Kfz	Kraftfahrzeug
KG	Kommanditgesellschaft
KomFreiVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über Freistellungen von kommunalwirtschaftsrechtlichen Genehmigungspflichten (Kommunalfreistellungsverordnung)
KomHVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft (Kommunalhaushaltsverordnung)
KomKVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Kassenführung (Kommunalkassenverordnung)
KomPrüfVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen (Kommunalprüfungsverordnung)
Kz.	Kassenzeichen
MA	Mitarbeiter
n. F.	neue Fassung
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
Pkw	Personenkraftwagen
RAB	Rechtsaufsichtsbehörde
Rdnr.	Randnummer
RHG	Gesetz über den Rechnungshof des Freistaates Sachsen (Rechnungshofgesetz)
SächsABI	Sächsisches Amtsblatt
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
SächsKomHVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die kommunale Haushaltswirtschaft nach den Regeln der Doppik (Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik)

SächsKomKBVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Kassen- und Buchführung der Kommunen (Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung)
SächsKomPrüfVO-Doppik	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über das kommunale Prüfungswesen Doppik (Sächsische Kommunalprüfungsverordnung-Doppik)
SächsVergabeDVO	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung)
SächsVergabeG	Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen
SRH	Sächsischer Rechnungshof
SSG	Sächsischer Städte- und Gemeindetag e. V.
StRPrA	Staatliches Rechnungsprüfungsamt
T€	Tausend Euro
TEW	Tausend Einwohner
TNr.	Textnummer
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts
UR-Nr.	Urkundenrollennummer
USt.	Umsatzsteuer
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
Vj.	Vorjahr
VmH	Vermögenshaushalt
VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (ehemals Verdingungsordnung für Leistungen)
VOL/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A
VwH	Verwaltungshaushalt
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent
Wj.	Wirtschaftsjahr
Zuf.	Zuführung

Vorblatt

Große Kreisstadt:	Plauen	
Rechtsaufsichtsbehörde:	Regierungspräsidium Chemnitz bis 31.07.2008, Landratsamt Vogtlandkreis seit 01.08.2008	
Amtliche Einwohnerzahl:	30.06.2008	67.309
	30.06.2009	66.703
	30.06.2010	66.333
	30.06.2011	64.450
	30.06.2012	64.216
Oberbürgermeister:	Herr Oberdorfer	
1. Beigeordneter:	Herr Zenner ab 15.08.2015 Herr Täschner bis 14.08.2015	
2. Beigeordneter:	Herr Sárközy ab 01.09.2013, Herr Eberwein bis 31.08.2013	
Leiter Rechnungsprüfungsamt:	Herr Uebel	
Fachbedienstete für das Finanzwesen:	Frau Göbel	
Kassenverwalterin:	Frau Frank ab 01.10.2013, Frau Myrczek bis 30.09.2013	
Betriebsleiter Eigenbetrieb Gebäude- und Anlagenverwaltung:	Herr vom Hagen	

I Vorbemerkungen

Das StRPrA Zwickau hat im Auftrag des SRH gemäß §§ 108, 109 SächsGemO und §§ 13, 14 RHG die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Großen Kreisstadt Plauen (nachfolgend Stadt) in den Hj. 2008 bis 2012 geprüft. Die örtlichen Erhebungen fanden vom 10.02.2014 bis 15.05.2014 und das abschließende Gespräch am 26.01.2017 statt. Beim abschließenden Gespräch waren Vertreter der RAB anwesend.

Die letzte überörtliche Prüfung der Stadt erstreckte sich auf die Hj. 2002 bis 2007 und hatte die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Prüfung der beiden Eigenbetriebe „Gebäude- und Anlagenverwaltung“ und „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ zum Gegenstand; es wird auf den Prüfungsbericht vom Juli 2010, Az. 2-14166000K710-08.019-PL, verwiesen.

Das StRPrA Zwickau hat in Schwerpunkten und Stichproben geprüft; deshalb gibt der Prüfungsbericht keinen Aufschluss über das gesamte Verwaltungshandeln. Soweit es zweckmäßig war, sind auch Sachverhalte einbezogen worden, die außerhalb der geprüften Hj. lagen.

Die Beurteilung der Sachverhalte richtet sich nach dem zum Zeitpunkt des Verwaltungshandelns maßgebenden Recht. Die Folgerungen beziehen sich auf die aktuell geltende Rechtslage. Rechtsnormänderungen sind erforderlichenfalls kenntlich gemacht.

Gemäß § 1 Abs. 1 SächsVergabeG (2002) und § 1 Abs. 1 SächsVergabeDVO (gültig bis 13.03.2013) hatte die Stadt bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die VOL anzuwenden. Gleiches gilt nach § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 SächsVergabeG (2013). Zur Vereinfachung werden nachstehend nur die Bestimmungen der VOL (2002, 2006, 2009) zitiert.

Aus Gründen des Datenschutzes hat das StRPrA Zwickau die Namen und Bezeichnungen von Personen und Institutionen verschlüsselt. Dem Prüfungsbericht ist die **Anlage 2** beigegeben, die **vertraulich** ist und die Zuordnung ermöglicht.

Der Prüfungsbericht ist innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt dem Stadtrat vorzulegen (§ 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO). Über dessen Inhalt ist in öffentlicher Sitzung zu beraten, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO).

Zu den im Prüfungsbericht unter der TNr. III aufgeführten Beanstandungen hat die Stadt innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Prüfungsberichts sowohl gegenüber der RAB als auch gegenüber dem StRPrA Zwickau Stellung zu nehmen (§ 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO). Dabei hat sie mitzuteilen, ob sie den Feststellungen Rechnung getragen hat oder ob sie die Beanstandungen noch erledigen wird. Zu den nicht unter der TNr. III des Prüfungsberichts aufgeführten Prüfungsfeststellungen ist eine Stellungnahme dann erforderlich, wenn die Stadt eine abweichende Auffassung vertritt. Nach Eingang der Stellungnahme zum Prüfungsbericht wird das StRPrA Zwickau der RAB eine abschließende Beurteilung übersenden. Diese wird anschließend den Abschluss der überörtlichen Prüfung bestätigen. Sofern noch nicht erledigte Beanstandungen zu einer eingeschränkten Bestätigung führen, wird die RAB, wenn eine Erledigung der Beanstandung noch möglich ist, die Stadt zugleich veranlassen, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Die Stadt hat auch ohne ausdrücklichen Hinweis alle in Frage kommenden Ansprüche auf Schadensersatz, Rückforderung, Inanspruchnahme von Versicherungen und dergleichen zu prüfen.

II. Wirtschaftliche und finanzielle Verhältnisse

Zusammengefasste Auswertung ausgewählter Kennzahlen

Große Kreisstadt Plauen (Vergleichsgruppe: Kreisangehörige Gemeinden mit mindestens 20.000 EW)

Kennzahl	Maßstab	Auswertung					Jahr
		--	-	o	+	++	
Steuern							
Grundsteuern	€/EW			●			2008
					●		2009
			●				2010
			●				2011
					●		2012
Gewerbsteuer (netto)	€/EW			●			2008
			●				2009
		●					2010
			●				2011
			●				2012
Gemeindeanteile an Gemein- schaftssteuern	€/EW			●			2008
				●			2009
			●				2010
			●				2011
			●				2012
Steuern (netto)	€/EW			●			2008
				●			2009
			●				2010
			●				2011
			●				2012
Steuerhebesatz Grundsteuer A	%			●			2008
				●			2009
				●			2010
				●			2011
				●			2012
Steuerhebesatz Grundsteuer B	%			●			2008
				●			2009
				●			2010
				●			2011
				●			2012
Steuerhebesatz Gewerbsteuer	%			●			2008
				●			2009
				●			2010
				●			2011
				●			2012
Finanzstatus							
Nettoinvestitionsrate/ Nettoinvestitionsmittel	€/EW					●	2008
		●					2009
		●					2010
						●	2011
				●			2012
Sachinvestitionen	€/EW			●			2008
					●		2009
		●					2010
		●					2011
		●					2012
Stand der allg. Rücklage zum 31.12.	€/EW					●	2008
						●	2009
						●	2010
						●	2011
						●	2012
Zinsausgaben	€/EW			●			2008
				●			2009
					●		2010
					●		2011
					●		2012
Schulden aus Krediten	€/EW			●			2008
		●					2009
				●			2010
				●			2011
				●			2012
durchschnittliche rechner. Tilgungszeit	Jahre	●					2008
		●					2009
		●					2010
		●					2011
		●					2012
Wirtschaftlichkeit							
Sächlicher Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	€/EW			●			2008
				●			2009
				●			2010
				●			2011
				●			2012
Personalausgaben	€/EW		●				2008
			●				2009
				●			2010
				●			2011
				●			2012
MA im Beschäftigungs- bereich 21 (ohne ABM)	VZÄ/TEW	●					2008
		●					2009
		●					2010
		●					2011
		●					2012

Die Bewertung der Kennzahlen erfolgt in den einzelnen Kategorien

++ sehr gut / hohe Stabilität,
+ günstig / stabil,
o zufrieden stellend / durchschnittlich / stabil ohne Reserven.

- angespannt / Stabilität gefährdet,
-- äußerst angespannt / instabil,

alternativ als:
Die Zuordnung hat keinen Zensierungscharakter, sondern dient dem Einordnungs- und Abgrenzungsverständnis. Eine abschließende Gesamtbeurteilung zur Haushalts- und Finanzsituation der Kommune entsprechend den o. a. Kategorien erfolgt nicht.

Die im Rahmen der örtlichen Erhebungen seitens des StRPrA Zwickau ermittelten Kennzahlen der geprüften Körperschaft (vgl. Anlage 1) werden in der vorstehenden Übersicht zu den Durchschnittswerten hinsichtlich der Einwohnerzahl vergleichbarer Körperschaften und im Hinblick auf die Einhaltung von haushaltsrechtlichen Bestimmungen bewertet.

Die Nettoinvestitionsmittel entwickelten sich wie folgt (in €):

Hj.	2008	2009	2010	2011	2012
Zuf. VwH ---> VmH	14.817.321	249.201	1.361.966	11.595.433	2.986.075
Zweckgebundene Zuf.	237.523	249.201	722.648	282.456	98.662
Freie Zuf.	14.579.798	0	639.318	11.312.977	2.887.413
Zuf. VmH ---> VwH	174.072	7.445.447	1.997.075	881.517	1.262.259
Zweckgebundene Zuf.	174.072	131.735	1.997.075	881.517	1.262.259
Freie Zuf.	0	7.313.712	0	0	0
Ordentliche Tilgung	2.856.283	3.033.834	2.877.092	3.431.653	3.571.702
Nettoinvestitionsmittel bezogen auf freie Zuf.	11.723.515	-10.347.545	-2.237.773	7.881.324	-684.289

In die Berechnung der Nettoinvestitionsmittel bezog das StRPrA Zwickau lediglich die freien Zuführungen ein. Die Stadt konnte nur in den Hj. 2008 und 2011 Nettoinvestitionsmittel erwirtschaften. Diese resultierten maßgeblich aus Mehreinnahmen im VwH gegenüber der Planung bei der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Die Stadt beschäftigte im Hj. 2012 Personal im Umfang von 10,7 VzÄ je TEW und lag damit über dem Wert von 8,3 VzÄ je TEW vergleichbarer Kommunen, s. Anlage 1. Ohne das Personal für Kindertageseinrichtungen lag der städtische Wert bei 8,6 VzÄ je TEW. Die Stadt unterhielt zudem zwei Eigenbetriebe mit entsprechendem Personalbestand.

Die Liquidität der Stadt war im geprüften Zeitraum stets gewährleistet. Die Stadt wies im Rahmen der Jahresrechnungen hohe Kassenbestände nach und besaß beträchtliche Geldanlagen. Zum 31.12.2012 betragen z. B. der Kassenbestand 13.934.868 € und die Geldanlagen 12.897.747 €.

Die Verschuldung der Stadt nahm vom 01.01.2008 bis 31.12.2012 um 20.731.445 € ab. Dazu trugen auch außerordentliche Tilgungen in den Hj. 2008, 2009 und 2011 bei. Der Schuldenstand zum 31.12.2012 betrug 51.435.555 €. Dies ergab eine Pro-Kopf-Verschuldung von 798 €, vgl. Anlage 1. Der Betrag überschritt den Wert vergleichbarer Kommunen von 719 €. Einschließlich der Schulden des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung“ (GAV) erreichte die Pro-Kopf-Verschuldung der Stadt 816 €.

Der Eigenbetrieb GAV bestand seit dem 01.05.2001 und erledigte die Bewirtschaftung stadteigenen Vermögens einschließlich angemieteter Liegenschaften. Er war zuständig u. a. für Straßenreinigung und Winterdienst, Beschaffungen, Fuhrpark, Bauhof und Waldwirtschaft. Dafür leistete die Stadt jährlich Zuschüsse für laufende Zwecke i. H. v. durchschnittlich 10,2 Mio. €. In vier der sechs seit 2007 geprüften Wj. erwirtschaftete der Eigenbetrieb GAV Fehlbeträge. Zur Stärkung des Eigenbetriebes nahm die Stadt in den Wj. 2008 und 2011 durch Übertragung von Grundstücken Zuführungen i. H. v. 6.303.386 € in dessen Eigenkapital vor. Der Eigenbetrieb verringerte seine Schulden vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2012 um 483.544 € auf 1.137.507 €.

Der Eigenbetrieb „Kulturbetrieb der Stadt Plauen“ (Kultur) wurde zum 01.01.2000 gegründet und betreibt die kulturellen Einrichtungen Vogtlandbibliothek, Vogtlandkonservatorium und Vogtlandmuseum. Die Aufgabenerfüllung sicherten im geprüften Zeitraum jährliche städtische Zuschüsse i. H. v. durchschnittlich 1,4 Mio. € mit steigender Tendenz. Eine Zuführung in das Eigenkapital des Eigenbetriebes i. H. v. 6.654.167 € nahm die Stadt im Wj. 2011 vor. Schulden hatte der Eigenbetrieb Kultur im geprüften Zeitraum nicht.

Die Stadt hielt in den geprüften Hj. sieben¹ unmittelbare sowie vier mittelbare Beteiligungen. Neben den drei Eigengesellschaften besaß sie bei vier unmittelbaren Beteiligungen Anteile zwischen 10 % und 90 %. Die vier mittelbaren Beteiligungen waren Töchter zweier Eigengesellschaften. Diese Tochtergesellschaften besaßen z. T. weitere Beteiligungen.

Sechs der unmittelbaren Beteiligungen erhielten im geprüften Zeitraum Mittel der Stadt. Bei einer Beteiligung auf dem Gebiet des Öffentlichen Personennahverkehrs reichte sie dabei lediglich die Zahlungen des Vogtlandkreises haushaltsneutral an die Gesellschaft weiter. Die städtischen Mittel im geprüften Zeitraum betrafen i. H. v. rd. 25.925 T€ Verlustausgleiche, i. H. v. rd. 475,7 T€ sonstige Zuschüsse sowie i. H. v. rd. 2.180 T€ Zahlungen zur Stärkung des Eigenkapitals.

Zwei der unmittelbaren Beteiligungen hatten Verpflichtungen aus Darlehen zu erfüllen. Diese Verbindlichkeiten sanken im geprüften Zeitraum von rd. 137.571 T€ auf rd. 119.975 T€. Zur Besicherung eines Teils dieser Kredite hatte die Stadt Bürgschaften gewährt. Die Höhe der abgesicherten Darlehen verringerte sich im geprüften Zeitraum um rd. 900 T€ und belief sich am 31.12.2012 noch auf rd. 2.107,5 T€.

Die Verbindlichkeiten der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber der Stadt als Gesellschafterin betragen zunächst 1.746.710 €. Im Hj. 2010 wandelte die Stadt ein im Hj. 2007 an die Gesellschaft A gewährtes Darlehen i. H. v. 220.250 € in eine Einlage in deren Kapitalrücklage um. Zum 31.12.2012 betragen die Verbindlichkeiten der unmittelbaren Beteiligungen gegenüber der Stadt noch rd. 1.449.945 €.

Im geprüften Zeitraum war die Stadt in drei der fünf Hj. nicht in der Lage, ausreichende Mittel für die Kredittilgung zu erwirtschaften. Die Entwicklung gemäß der Finanzplanung zeigte eine weitere Belastung der Haushaltssituation durch geplante Kreditaufnahmen.

Stellungnahme der Stadt Plauen zur Darstellung des Personalbestandes (S. 12, Anlage 1) im Prüfbericht:
Laut Prüfungsbericht stellt sich die Entwicklung der VZÄ in der Stadt Plauen im Vergleich zu anderen sächsischen Gemeinden über 20.000 Einwohner zusammengefasst wie folgt dar:

Jahr	Stadt Plauen	Durchschnitt
2008	11,8	7,6
2009	10,4	8,3
2010	10,3	8,1
2011	10,3	8,3
2012	10,7	8,3

Für diesen VZÄ-Vergleich hätte nur das Personal des Beschäftigungsbereiches 21 (Kernhaushalt) herangezogen werden dürfen, wie in der Fußnote **** in der Anlage zum Prüfbericht beschrieben.

Berücksichtigt wurden aber bzgl. der Stadt Plauen die gemeldeten VZÄ-Zahlen 2008 – 2012 gemäß der von der Stadtverwaltung zugearbeiteten Checkliste. Diese enthielten irrtümlich leider die VZÄ-Werte der Beschäftigungsbereiche 21 und 22. Der Beschäftigungsbereich 22 umfasst die mit Sonderrechnung geführten rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Unternehmen (Eigenbetriebe). Somit wurde im dargestellten Vergleich bei der Stadt Plauen von einem nicht zutreffenden zu hohem Wert der VZÄ ausgegangen.

Dass das Staatliche Rechnungsprüfungsamt die VZÄ-Zahlen beider Beschäftigungsbereiche der Stadt Plauen zu Grunde gelegt hat und damit auch höhere VZÄ-Werte pro 1000 Einwohner ermittelt hat, wurde telefonisch durch Frau Flemig am 13.06.2017 bestätigt.

¹ Die Beteiligungsberichte der Stadt führten neun unmittelbare Beteiligungen auf. Die Anteile an zwei dieser Beteiligungen lagen aber unter 1 %, waren deshalb als Vermögensverwaltung einzustufen und sind im Text nicht mit angeführt.

In den Stellenplänen und auch in den Vorberichten der Haushalte war der VZÄ-Wert des Beschäftigungsbereiches 21 (ohne 22) nachvollziehbar korrekt ausgewiesen.

Berücksichtigt man wie bei den anderen Gemeinden nur die VZÄ-Werte des Kernhaushaltes der Stadt Plauen, so erhält man die nachfolgend dargestellten wesentlich niedrigeren VZÄ-Werte pro 1000 Einwohner.

Jahr	VZÄ/1000 Einwohner Stadt Plauen (nur Beschäftigungsbereich 21)	VZÄ/1000 Einwohner Durchschnitt (nur Beschäftigungsbereich 21)
2008	9,75	7,6
2009	8,13	8,3
2010	8,11	8,1
2011	8,33	8,3
2012	8,29	8,3

Damit liegt die Stadt Plauen in den Jahren nach der Einkreisung 2009 – 2012 genau im Durchschnitt.

Ohne das Personal für Kindertageseinrichtungen läge der städtische Wert bei 6,2 VZÄ je TEW.

Sonstige Anmerkungen

Die Stadt Plauen liegt mit einer Einwohnerzahl von 64.115 (Stand 31.12.2012) deutlich über 20.000 Einwohner und gehört zu einer von nur drei kreisangehörigen Städten (Görlitz, Zwickau und Plauen) in Sachsen mit mehr als 50.000 Einwohnern.

Sowohl durch diese Größe als auch durch den Status „ehemalige kreisfreie Stadt“ ergibt sich automatisch ein höherer Stellenbedarf, da die Stadt Plauen mehr und auch andere Aufgaben erledigt, als eine kleinere und/bzw. nicht ehemals kreisfreie Gemeinde.

Zu nennen sind hierbei u.a. die Aufgaben von Berufsfeuerwehr, Rettungsdienst, Bauordnung, Denkmalschutz und -pflege, Förderschulen und Familienhebamme.

Dennoch konnte die Stadt Plauen durch stetige Aufgabenkritik, Organisationsuntersuchungen und Verwaltungsoptimierungen in den Jahren 2005 bis 2015 insgesamt 51 VZÄ, das entspricht ca. 0,8 VZÄ pro 1000 Einwohner einsparen.

Der seit 2012 jährlich durchgeführte Vergleich der Personalstandsrichtwerte der ehemaligen kreisfreien Städte gemäß gültiger Verwaltungsvorschrift zur kommunalen Haushaltswirtschaft des Landes Sachsen (VwV KomHHWi) ist in folgender Tabelle dargestellt:

ehem. kreisfreie Städte	2012	2013	2014	2015
Hoyerswerda	7,30	6,90	7,00	7,11
Plauen	8,43	8,16	8,48	8,41
Zwickau	8,50	8,86	9,11	9,27
Görlitz	9,20	9,20	9,24	9,20

In der genannten VwVKomHHWi sind die Personalstandsrichtwerte für die Gemeinden in Sachsen enthalten. Dabei wird deutlich, dass ein Unterschied zwischen den kreisangehörigen Gemeinden und den ehemaligen kreisfreien Städten besteht.

Personalstandsrichtwerte gemäß VwV KomHHWi:

- für kreisangehörige Gemeinden ab 20.000 Einwohner 6,4 VZÄ/1000 Einwohner
- für ehemalige kreisfreie Städte 9,3 VZÄ/1000 Einwohner

Bei der Berechnung dieser Vergleichskennzahl wird nicht nur der Beschäftigungsbereich 21 (Kernhaushalt) sondern auch der Beschäftigungsbereich 22 (Eigenbetriebe) berücksichtigt.

Zudem werden u.a. das für die Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal angesichts der vorgegebenen Personalschlüssel sowie der unterschiedlichen Organisationsstrukturen im Bereich der Kinderbetreuung mit Einrichtungen in kommunaler oder freier Trägerschaft außer Betracht gelassen.

Die Stadt Plauen unterschreitet den Personalstandsrichtwert gemäß der VwVKomHHWi seit 2012 deutlich.

III Prüfungsfeststellungen, zu denen die Große Kreisstadt gemäß § 109 Abs. 5 Satz 1 SächsGemO Stellung zu nehmen hat

TNr. IV 1.1	Verwendung einer Kreditkarte
TNr. IV 1.2	Konto des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung“
TNr. IV 1.3	Mit Kassenaufgaben betraute Stellen außerhalb der Kasse des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung
TNr. IV 1.4	Einsatz von Tankkarten
TNr. IV 3.1	Laufzeit von Arbeits- und Honorarverträgen
TNr. IV 4	Sportförderung
TNr. IV 5.1	Beteiligungsverwaltung
TNr. IV 5.5	Anzeigen an die Rechtsaufsicht
TNr. IV 6	Stellenbeschreibung und Stellenbewertung für den Leiter des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung“
TNr. IV 7.1	Pachtverträge
TNr. IV 7.2	Bewirtschaftungszuschüsse für Sportstätten
TNr. IV 7.3	Fehlende vertragliche Vereinbarungen zu Eigenanteilen der Sportvereine
TNr. IV 7.4	Vergabe der Bewirtschaftungsverträge
TNr. IV 7.5.2.1	Bistro
TNr. IV 7.5.2.5	Bezuschussung eines Rasentraktors
TNr. IV 7.5.3	Zusätzliche Vereinbarung
TNr. IV 7.7.1	Verwendungsnachweisprüfung
TNr. IV 8.2.2	Anzeige des Leasingvertrages bei der Rechtsaufsichtsbehörde

IV Prüfungsfeststellungen und Folgerungen im Einzelnen

1 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

1.1 Verwendung einer Kreditkarte

Die Stadt besaß eine Kreditkarte, welche auf den Oberbürgermeister ausgestellt war. Zum Einsatz der Karte gab es keine Regelungen. Gemäß den Kreditkartenabrechnungen 2012 und 2013 setzte der Oberbürgermeister die Karte überwiegend für Dienstreisen ein. In einem Fall erfolgte die Zuordnung einer Zahlung zu den Verfügungsmitteln. Auskunftsgemäß hatte die Stadt kein Kartennutzungslimit vereinbart. Nach Nr. 3 der Bedingungen für die Kreditkarte durfte der Karteninhaber die Kreditkarte nur innerhalb des mitgeteilten monatlichen Verfügungsrahmens nutzen. Eine Saldenmitteilung gab den Verfügungsrahmen mit monatlich 2.000 € an. Das StRPrA Zwickau geht davon aus, dass es sich dabei um eine eigenständige nicht mit der Stadt abgestimmte Festlegung der Bank handelte. Die Haftung des Karteninhabers und der Stadt für nicht autorisierte Kartennutzungen war - außer in den Fällen grober Fahrlässigkeit - nach Nr. 11 der Bedingungen für die Kreditkarte auf 50 € begrenzt.

Der Oberbürgermeister konnte - wie hier erfolgt - auf Grundlage des § 13 Abs. 2 KomKVO sowie § 13 Abs. 2 SächsKomKBVO die Verwendung von Kreditkarten zulassen. In diesem Zusammenhang hatte er jedoch Regelungen zu erlassen, in welchem Umfang und für welche Ausgaben die Karte eingesetzt werden durfte und wer für Schäden bei nicht autorisierten Einsätzen aufzukommen hatte. Hierbei war das Schriftformerfordernis nach § 41 KomKVO, nunmehr § 39 SächsKomKBVO, zu beachten.

Die anlässlich des Abschlussgesprächs übergebene neue DA Kasse vom 16.12.2014 erlaubte gemäß Nr. 6.1 Abs. 3 Auszahlungen mittels Kreditkarte, soweit die Verwendung im Einzelfall ausdrücklich durch den Oberbürgermeister zugelassen ist. Weitere Ausführungen hierzu enthielt die DA Kasse nicht. Soweit keine darüber hinausgehenden weiterführenden Regelungen außerhalb der DA Kasse getroffen wurden, ist der Einsatz der während der örtlichen Erhebungen vorgelegten Kreditkarte im o. g. Sinn auch weiterhin nicht ausreichend geregelt.

Des Weiteren lagen den in der Kasse eingesehenen Abrechnungen der Kreditkarte in einigen Fällen zwar die Kreditkartenabrechnungen, jedoch keine Belege für die einzelnen auf der Abrechnung aufgeführten Beträge bei, z. B. Kreditkartenabrechnung zum 18.02.2013 über insgesamt 265,31 €. Die Stadt beglich die Forderung, obwohl die drei aufgeführten Einzelbeträge nicht durch Belege untersetzt waren. In anderen Fällen waren den Kreditkartenabrechnungen zwar Rechnungen beigelegt. Aus diesen ergab sich jedoch nicht der dienstliche Hintergrund der Ausgaben, z. B. Rechnung zum 09.02.2012 über 220 € für eine Hotelübernachtung.

Dies widersprach § 34 Abs. 1 Satz 1 KomKVO sowie § 33 Satz 1 SächsKomKBVO, wonach Buchungen durch begründende Unterlagen zu belegen waren. Nur auf dieser Grundlage konnte die Zahlungsverpflichtung dem Grunde und der Höhe nach geprüft werden, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 KomKVO sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 SächsKomKBVO.

Zudem enthielt die Version der gewählten Kreditkarte ein umfangreiches Paket an Sicherheits- und Versicherungsleistungen, die zu einem geldwerten Vorteil führen konnten, da der Versicherungsschutz unabhängig vom Karteneinsatz galt.

Das StRPrA Zwickau weist vorsorglich darauf hin, dass Sachbezüge, die dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zugutekommen, der Einkommensteuer nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 EStG i. V. m. § 8 Abs. 1 EStG unterliegen sofern die hierfür anzusetzenden Endpreise nach § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG je Kalendermonat

44 € oder mehr betragen, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG i. d. F. vom 05.04.2011 bzw. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG i. d. F. vom 20.02.2013.

Folgerung:

Der Oberbürgermeister hat Regelungen zur Verwendung der Kreditkarte zu treffen. Die Abrechnungen sind künftig vollständig mit begründenden Unterlagen, aus denen sich auch der Zweck der Ausgabe ergibt, zu untersetzen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Auf Grundlage des Prüfberichts wurde eine Weisung des Oberbürgermeisters über die Nutzung der Kreditkarte des Oberbürgermeisters erarbeitet. Diese trat mit Unterzeichnung am 04.07.2017 in Kraft. Auf die Einhaltung der Dokumentationsvorschriften bei Kreditkartenabrechnungen wird künftig besonders geachtet.

1.2 Konto des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung“

Verfügungsberechtigungen für das Konto des Eigenbetriebes GAV

Der Eigenbetrieb GAV unterhielt ein Konto für den Zahlungsverkehr. Gemäß den zugehörigen Unterlagen besaßen der Betriebsleiter und der kaufmännische Leiter Verfügungsberechtigung über das Konto. Damit war § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 39 KomKVO nicht beachtet, wonach die Sonderkasse alle Kassengeschäfte erledigte und ausschließlich das Kassenpersonal über die Konten für den Zahlungsverkehr verfügen durfte. Eine Verfügung durch nicht zur Sonderkasse gehörende Personen, wie dem Betriebsleiter und kaufmännischen Leiter, war deshalb nicht statthaft.

Zudem waren die Unterlagen zur Verfügungsberechtigung widersprüchlich. Teil 1 der aus zwei Teilen bestehenden Unterschriftenkarte vom 23.07.2002 wies nach Streichung zweier Personen und handschriftlicher Ergänzung den kaufmännischen Leiter als verfügungsberechtigt aus. Nach Teil 2 der Unterschriftenkarte vom 23.07.2002 waren die vorher gestrichenen Personen, darunter der Betriebsleiter, weiterhin zeichnungsberechtigt. Durch die widersprüchlichen Angaben war - ungeachtet der o. g. Feststellung - eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Sonderkasse nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 39 KomKVO nicht sichergestellt.

Die Verfügungsberechtigung galt im Übrigen für die befugten Personen jeweils einzeln, sodass das Vier-Augen-Prinzip nach § 5 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 39 KomKVO nicht beachtet war.

Fehlende oder unzureichende Zeichnungsberechtigung für Mitarbeiter der Sonderkasse

Die gemäß Nr. 2 der Kassenordnung des Eigenbetriebes GAV vom 23.11.2012 von der Sonderkasse zu erledigenden Aufgaben oblagen auf Nachfrage sowohl dem mit vier Mitarbeitern besetzten Aufgabengebiet Buchhaltung als auch den beiden Mitarbeiterinnen im Sekretariat. Alle diese Mitarbeiterinnen besaßen jedoch keine Zeichnungsberechtigung für die „beleghafte“ Kontoführung des Eigenbetriebes. Ohne entsprechende Berechtigungen konnte die Sonderkasse entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 39 KomKVO keine Einnahmen annehmen und Ausgaben leisten. Insofern war eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung der Sonderkasse nicht sichergestellt, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 39 KomKVO.

Für die „elektronische“ Kontoführung des Eigenbetriebskontos besaßen drei der vier Mitarbeiterinnen des Aufgabengebiets Buchhaltung im Gegensatz zur „beleghaften“ Kontoführung zwar eine Zeichnungsberechtigung, waren hierbei jedoch nur zur Zweitunterschrift berechtigt. Die Erstunterschrift leisteten entweder der Leiter des Eigenbetriebs, der kaufmännische Leiter oder die für Personal und Organisation zuständige Mitarbeiterin.

Durch die Regelung der Verfügungsberechtigung für die „elektronische“ Kontoführung i. V. m. der Unzulässigkeit der Zeichnungsberechtigung des Eigenbetriebsleiters und des kaufmännischen Leiters war wiederum entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 39 KomKVO eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch die Sonderkasse nicht sichergestellt.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb hat die o. g. Hinweise, die sich nunmehr aus § 1 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 38 SächsKomKBVO ergeben, zu beachten. In diesem Zusammenhang ist mit dem Kreditinstitut die Verfügungsberechtigung für das Konto des Eigenbetriebes zweifelsfrei und einheitlich für die „beleghafte“ und „elektronische“ Kontoführung zu regeln.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Die Beanstandungen bezüglich der Verfügungsberechtigung über das Konto des EigB GAV durch den Betriebsleiter und den Kaufmännischen Leiter können nicht nachvollzogen werden.

Eigenbetriebe werden finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Gemeinde verwaltet und nachgewiesen (§ 91 Absatz 1 Nr. 1 und § 95a Absatz 1 Satz 2 SächsGemO (bis 2013 § 12 Absatz 1 Satz 1 SächsEigBG)). Die für sie geltenden haushaltswirtschaftlichen Regelungen der SächsGemO gelten nur im Umfang von § 95a Absatz 4 SächsGemO (bis 2013 § 12 Abs. 4 SächsEigBG). Darin wird eindeutig auf den Verweis auf § 86 SächsGemO verzichtet, der die Beschränkungen enthält, auf die sich die Beanstandung stützt. Dies wird bekräftigt durch die Regelungen des § 14 Absatz 1 SächsEigBV - Kassenwirtschaft (bis 2013 § 13 Abs. 1 SächsEigBG), in dem geregelt ist, dass für den Eigenbetrieb eine Sonderkasse einzurichten ist und § 87 SächsGemO entsprechend gilt. Auch hier wird eindeutig auf einen Verweis auf § 86 SächsGemO verzichtet.

Folglich können sowohl der Betriebsleiter als auch der Kaufmännische Leiter Aufgaben der Sonderkasse wahrnehmen, insbesondere die Verfügungsberechtigung für die Konten des Eigenbetriebes, wie dies auch in einem normalen wirtschaftlichen Unternehmen üblich ist.

Die beanstandeten Widersprüche in den Kontounterlagen werden in Abstimmung mit der kontoführenden Bank bereinigt.

Die Kontoführung in dem EigB GAV erfolgt zum überwiegenden Teil elektronisch. Darauf ist auch die Organisation der Kassen- und Buchführung ausgerichtet. Ziel ist es, mit dem seit Gründung des Eigenbetriebes stabilem Stellenumfang diese Aufgaben zu erfüllen. Die Zuständigkeit für die Zahlungsabwicklung ist im EigB GAV folgendermaßen geregelt:

- | | |
|--|------------------------------|
| - Zeichnung sachlich/rechnerisch richtig | - zuständiger Sachbearbeiter |
| - Anordnung der Rechnung | - Kaufmännischer Leiter |
| - Zahlungsanweisung | - SB Finanzbuchhaltung |
| - 1. Unterschrift | - Betriebsleiter |
| - 2. Unterschrift | |

Damit sind sowohl das für eine Zahlung geforderte Vier-Augen-Prinzip als auch die Trennung von Anordnung und Anweisung einer Zahlung gewährleistet.

1.3 Mit Kassenaufgaben betraute Stellen außerhalb der Kasse des Eigenbetriebes Gebäude- und Anlagenverwaltung

Neben der Kasse des Eigenbetriebes gab es vier weitere als Handkasse, Barkasse oder Einnahmekasse bezeichnete Stellen im Eigenbetrieb, die Zahlungsmittel auszahlten und/oder entgegennahmen. Zu jeder Stelle hatte der kaufmännische Leiter eine Kassenordnung erlassen. Im Übrigen galt die Kassenordnung für den Eigenbetrieb GAV vom 01.01.2011.

Wie bereits unter TNr. IV 5.3.2 des Prüfungsberichtes vom Juli 2010 festgestellt, war der kaufmännische Leiter nicht Mitglied der Betriebsleitung und daher nach Nr. 4.8 der Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb GAV nicht zum Erlass der o. g. Kassenordnungen

befugt.

Die einzelnen Kassenordnungen ließen zudem keinen Rückschluss darauf zu, ob es sich jeweils um eine Einnahmekasse (nunmehr Einzahlungskasse), einen Handvorschuss oder eine Zahlstelle handeln sollte. Nach Einsichtnahme in die Kassenbücher waren mit Ausnahme der Stelle im Bauhof alle als Einzahlungskassen - in einem Fall mit Wechselgeldvorschuss - einzustufen, da sie ausschließlich Gelder entgegennahmen. Im Bauhof diente der Vorschuss der Leistung geringfügiger Auszahlungen. Gleichzeitig fielen Gelder aus Verkäufen an, sodass es sich um eine Zahlstelle oder alternativ um einen Vorschuss i. V. m. einer Einzahlungskasse handeln könnte.

Die „Einnahmekasse Raumvermietung Ortsteile Neundorf [...]“ rechnete im Hj. 2013 lediglich einmal am 02.10.2013 die im Zeitraum vom 21.01. bis 02.10.2013 eingegangenen Einnahmen ab. Diese betragen in Summe 540 €. Entsprechend Nr. 4 der Kassenordnung für den Eigenbetrieb GAV vom 01.01.2011 wäre aber eine monatliche Abrechnung angezeigt gewesen.

Die Kassenordnung für die „Einnahmekasse Rathausurm“ benannte zwei Mitarbeiterinnen des Eigenbetriebes als Kassenbeauftragte und deren Stellvertreterin. Die Kassierung der Eintrittsgelder führten die Bezeichneten jedoch nicht durch, dies erledigten namentlich nicht benannte Einlasskräfte. Insofern fehlte eine wirksame Ermächtigung von Personen zur Entgegennahme von Zahlungsmitteln außerhalb der Räume der Eigenbetriebskasse, vgl. § 12 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 39 KomKVO sowie § 12 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 38 SächsKomKBVO.

Weiterhin legte die Kassenanordnung für den Rathausurm den Kassenhöchstbestand mit 500 € und den Wechselgeldvorschuss mit 50 € fest. Die Abrechnung der Einnahmen für den nur zu Festen überwiegend an Wochenenden zugänglichen Rathausurm fand auskunftsgemäß jeweils am folgenden Montag statt. So übergaben die Kassierer nach dem vierten Adventswochenende Einnahmen i. H. v. 826 € und behielten einen Wechselgeldvorschuss von 25 €. Dies entsprach nicht den o. g. Bestimmungen. Auch wäre es aufgrund des Wochenendes praktisch nicht möglich gewesen, bei Erreichen des Kassenhöchstbestandes von 500 € eine Abrechnung vorzunehmen. Die Festlegungen waren deshalb zu überdenken.

Folgerung:

Die o. g. Kassenanordnungen sind durch den Betriebsleiter zu erlassen. In diesem Zusammenhang ist klarzustellen, ob es sich jeweils um eine Einzahlungskasse, einen Handvorschuss oder eine Zahlstelle handelt. Der Eigenbetrieb hat die Kassierer auf die Einhaltung der Bestimmungen der Kassenordnungen hinzuweisen oder eine Änderung der Abrechnungsmodalitäten in Betracht zu ziehen. Für die Einzahlungskasse im Rathausurm hat die Betriebsleitung die erforderlichen Ermächtigungen zu erteilen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

In Reaktion auf die Prüfung werden bereits seit deren Abschluss Kassenanordnungen nur noch durch den Betriebsleiter erlassen.

Der Prüfungsbericht wird zum Anlass genommen, die Kassenanordnungen auf ihre Aktualität und Praktikabilität zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Kassenhöchstbestände und der Abrechnungsmodi.

Für die Kasse im Rathausurm werden die erforderlichen Ermächtigungen erlassen.

1.4 Einsatz von Tankkarten

Für die bargeldlosen Betankungen der städtischen Fahrzeuge setzte der Eigenbetrieb GAV Tankkarten ein. Der Vertragspartner zog die Rechnungsbeträge zweimal im Monat vom Konto ein und übersandte dazu Rechnungen. Regelungen zum Umgang mit den Tankkarten hatte der Betriebsleiter nicht erlassen.

Mit den fehlenden schriftlichen Regelungen zur Nutzung der Tankkarten beachtete der Eigenbetrieb § 13 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 39 und § 41 KomKVO sowie § 13 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 38 und § 39 SächsKomKBVO nicht. Da der Eigenbetrieb beim bargeldlosen Bezahlen den Wert erst verzögert einziehen ließ, besaßen die Karten kreditkartenähnliche Eigenschaften i. S. v. § 43 Nr. 7.4 KomKVO sowie § 40 Nr. 7.4 SächsKomKBVO. Sie waren somit als Zahlungsmittel einzustufen; vgl. § 43 Nr. 7 KomKVO sowie § 40 Nr. 7 SächsKomKBVO. Ihr Einsatz bedurfte besonderer einzelfallbezogener Regelungen, die der Betriebsleiter zu erlassen hatte, vgl. auch § 4 Satz 1 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes GAV vom 23.11.2012 (nachfolgend Betriebssatzung 2012) i. V. m. Nr. 4.8 der Geschäftsordnung für den Eigenbetrieb GAV.

Der Eigenbetrieb übergab während der örtlichen Erhebungen eine eigene Übersicht über die aktuell vorliegenden 31 Tankkarten und ihren Einsatz. Der Abgleich mit den Rechnungen vom 17.01.2014 und vom 28.02.2014 ergab, dass laut Übersicht nicht genutzte Karten (Vermerk „Frei“) gemäß den Rechnungen verwendet wurden, z. B. die Karten lfd. Nr. 10 und lfd. Nr. 16 mit der Bezeichnung „PL 11“ und „PL 18“.

Des Weiteren lagen nicht zu allen Beträgen die Tankbelege vor. Diese fehlten z. B. für die Nutzung der Karten mit den Bezeichnungen „PL 2“, „PL 4“ und „PL 34“. Während die Karten überwiegend fahrzeugbezogen eingesetzt wurden, erfolgte mit der als frei gekennzeichneten Karte „PL 18“ die Betankung verschiedener Fahrzeuge. Dies erschwerte die Zuordnung der einzelnen Rechnungsbeträge zu den Kostenstellen.

Auf Grundlage der o. g. Handhabungspraxis sollten die zum Einsatz der Tankkarten zu erlassenden Regelungen mindestens die nutzungsberechtigten Mitarbeiter namentlich benennen und die Vorlagepflicht der Tankbelege zur Abrechnung beinhalten. Weiterhin sollten Bestimmungen für die sichere Aufbewahrung sowie zum Umfang der Kartennutzung getroffen werden. Hierbei wäre an Vorschriften über die in Frage kommenden Kraftstoffarten oder Zusatzfunktionen wie Autowäschen oder der Erwerb von Shop-Artikeln zu denken. Zudem sind aus Sicht des StRPrA Zwickau fahrzeugbezogene Karten zu empfehlen.

Vertragliche Vereinbarungen mit dem Unternehmen konnte der Eigenbetrieb GAV im Übrigen nicht vorweisen.

Damit beachtete der Eigenbetrieb § 3 Abs. 1 SächsEigBG (gültig bis 31.12.2013) i. V. m. § 60 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO nicht, wonach Erklärungen, durch welche er verpflichtet wird, der Schriftform bedurften. Auch § 5 Abs. 3 SächsEigBVO (gültig ab 01.01.2014) enthielt dieses Erfordernis. Selbst wenn der Abschluss der Vereinbarung zu den Tankkarten als Geschäft der laufenden Betriebsführung anzusehen war und damit nicht unter die o. g. Rechtsvorschriften fiel, so hätte sich das Erfordernis der Schriftform zumindest aus Gründen der Rechtssicherheit ergeben.

Die Schriftform diente zudem der Begründung der Zahlungsverpflichtung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 39 KomKVO sowie § 33 Satz 1 i. V. m. § 38 SächsKomKBVO und war Voraussetzung für die Prüfung der Rechnungsbeträge dem Grunde und der Höhe nach, vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 39 KomKVO sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 38 SächsKomKBVO.

Folgerung:

Der Eigenbetriebsleiter hat die erforderlichen Regelungen für den Umgang mit den Tankkarten schriftlich zu erlassen und für schriftliche vertragliche Grundlagen zu sorgen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Für den Einsatz der Tankkarten wird die praktizierte Verfahrensweise schriftlich fixiert. Die im Prüfungsbericht dazu ergangenen Hinweise werden dabei Berücksichtigung finden.

Noch während der Durchführung der Prüfung wurden die notwendigen Schritte zum Nachweis der vertraglichen Vereinbarung für die Nutzung von Tankkarten veranlasst. Die vertraglichen Vereinbarungen liegen nunmehr schriftlich vor.

2 Fehlende Unterrichtung des Stadtrates über den wesentlichen Inhalt des überörtlichen Prüfungsberichtes vom Juli 2010

Bis zum Ende der örtlichen Erhebungen hatte keine Unterrichtung des Stadtrates über den letzten überörtlichen Prüfungsbericht vom Juli 2010 stattgefunden. Die Verwaltung begründete dies mit der bis dahin noch ausstehenden Bestätigung der RAB über den Abschluss der Prüfung.

Die Stadt hatte jedoch § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO a. F. zu beachten, wonach der Stadtrat über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes schriftlich zu unterrichten war. Eine Abschlusserklärung der RAB war hierfür nicht erforderlich.

Das StRPrA Zwickau weist darauf hin, dass § 109 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO n. F. nunmehr über die bisherige Informationspflicht hinaus die Vorlage des gesamten Prüfungsberichtes an den Stadtrat innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt fordert.

Folgerung:

Die Stadt hat ihrer Pflicht gegenüber dem Stadtrat nachzukommen und über den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes vom Juli 2010 zu informieren. Künftig ist die Vorlagepflicht der überörtlichen Prüfungsberichte an den Stadtrat zu beachten.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Gemäß § 109 SächsGemO in der bis zum 31.12.2013 gültigen Fassung ist der Gemeinderat über den Prüfbericht der überörtlichen Prüfung zu unterrichten. Den Zeitpunkt der Unterrichtung bestimmte das Gesetz jedoch nicht. Die Unterrichtung des Stadtrates der Stadt Plauen erfolgte nach der Abschlussbestätigung der überörtlichen Prüfung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in der Stadtratssitzung am 23.09.2014 (Informationsvorlage Drucksachen-Nr. 038/2014).

3 Fraktionen

3.1 Laufzeit von Arbeits- und Honorarverträgen

Alle fünf Fraktionen des Stadtrates beschäftigten im geprüften Zeitraum Fraktionsgeschäftsführer. In drei Fällen schlossen die Fraktionen Arbeitsverträge ab, wovon ein Arbeitsvertrag eine unbefristete Laufzeit hatte. In zwei Fällen lagen dem Beschäftigungsverhältnis Honorarverträge zu Grunde, wobei auch hier ein Vertrag unbefristet war.

Die gebildeten Fraktionen nach § 35a Abs. 1 SächsGemO waren zeitlich begrenzt. Mit der Wahl eines neuen Stadtrates konnte es auch zum Wegfall von Fraktionen kommen. Deshalb hätten sämtliche Verträge der Fraktionen zeitlich auf deren Wahlperiode befristet werden sollen, um einen sparsamen und wirtschaftlichen Umgang mit Fraktionsmitteln nach § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F. zu gewährleisten. Mit der Unbefristung liefen die Fraktionen Gefahr, im Falle ihrer Auflösung Abfindungen o. ä. zahlen zu müssen.²

² Vgl. Jahresbericht des SRH 2014, Band II, Beitrag Nr. 5, Rdnr. 24.

Folgerung:

Die Stadt sollte auf eine Änderung der unbefristeten Verträge hinwirken. Auf § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. wird zudem verwiesen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Zu diesem Punkt haben die Fraktionen entsprechende Stellungnahmen erstellt. Sie sind in der Anlage enthalten.

3.2 Gewährung von Jahressonderzahlungen

Zwei der Fraktionen gewährten ihren Fraktionsgeschäftsführern eine Jahressonderzahlung. So erhielt bspw. ein Fraktionsgeschäftsführer im Dezember 2012 eine Jahressonderzahlung von 2.390 €. Dies entsprach einem Anteil von 200 % an seinem monatlichen Brutto-Arbeitsentgelt von 1.130 €.

Gemäß § 35a Abs. 3 SächsGemO hatte die Stadt den Fraktionen für sächliche und personelle Aufwendungen für die Geschäftsführung Mittel aus ihrem Haushalt zu gewähren. Bei der Vergütung des Fraktionspersonals war jedoch darauf zu achten, dass dieses nicht besser gestellt war, als vergleichbare Bedienstete der Stadt.³ Die Stadt Plauen selbst war aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband e. V. an das öffentliche Tarifrecht gebunden. Auf Grundlage des § 20 TVöD hatten die Beschäftigten einen Anspruch auf Sonderzahlung i. H. v. bis zu 67,5 % des monatlichen Entgeltes, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlt wurde. Die Zahlung einer 200%igen Jahressonderzahlung an den o. g. Fraktionsgeschäftsführer stellte insofern eine deutliche Besserstellung gegenüber vergleichbaren Bediensteten der Stadt dar.

Folgerung:

Die Stadt hat ihre Fraktionen künftig zur Zahlung angemessener Jahressonderzahlungen anzuhalten.

Stellungnahme Stadt Plauen:

siehe Stellungnahme zu 3.1

3.3 Mittelverwendung und Verwendungsnachweise

Die Stadt stellte ihren Fraktionen mittels „Richtlinie zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Fraktionen des Stadtrates der Stadt Plauen“ vom 23.05.2001 (nachfolgend Fraktionsrichtlinie) Mittel zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit zur Verfügung. Die Prüfung der Verwendungsnachweise zeigte, dass die Fraktionen nicht alle Mittel zweckentsprechend und damit nicht wirtschaftlich und sparsam i. S. d. § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F. verwendeten. Zudem stellte das StRPrA Zwickau Mängel in der Verwendungsnachweisführung nach § 35a Abs. 3 Satz 4 SächsGemO fest.

Zeitschriften und Zeitungen

Die Fraktionen B und C abonnierten in den Hj. 2011 und 2012 eine politische Zeitschrift und eine Tageszeitung. Für das Abonnement der Zeitschrift verausgabten die Fraktionen jährlich 53,10 € sowie für das Abonnement der Tageszeitung 236,16 € in 2011 und 249,98 € in 2012. Die Lieferungen erfolgten ausweislich der Rechnungen vom 21.01.2011 und 23.01.2012 sowie vom 01.01.2011 und 01.01.2012 an die Wohnanschrift des Fraktionsvorsitzenden und der Fraktionsgeschäftsführerin.

³ Vgl. Quecke/Schmid, Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, Ergänzbarer Kommentar mit weiterführenden Vorschriften, Stand Juni 2016, § 35a Rdnr. 50.

Zeitschriften und Tageszeitungen durften grundsätzlich mit Fraktionsmitteln finanziert werden, sofern diese der Fraktionsarbeit dienten. Jedoch mussten sie jedem Fraktionsmitglied zugänglich sein. Erfolgte die Lieferung der Zeitschriften und Tageszeitungen an die Wohnanschrift, so erwuchs daraus vor allem dem Empfänger und seinem privatem Umfeld ein Vorteil. Es war somit nicht auszuschließen, dass die Ausgaben für die Abonnements eine unzulässige Mittelverwendung darstellten.

Ausgaben für Bewirtungen, Präsente und Veranstaltungen

In den Hj. 2011 und 2012 rechneten die Fraktionen B und C Beträge für die Bewirtung bei Fraktionssitzungen und Klausurtagungen ab, wie bspw. für eine Sitzung am 29.11.2012 über 66 € (Fraktion B, Kz. 902080-2012-363675). Auch befanden sich in den Abrechnungsunterlagen Belege über den Erwerb von Präsenten u. a. auch für eigene Fraktionsmitglieder, vgl. z. B. Quittung vom 24.07.2012 über 22 € (Fraktion B, Kz. 000000-2012-363679).

In den beiden o. g. Hj. verwendeten die Fraktionen B und C die nach der Fraktionsrichtlinie erhaltenen Mittel zudem für den Besuch von Fraktionsmitgliedern und z. T. auch von deren Ehegatten in der Partnerstadt Siegen. So verausgabte die Fraktion B ausweislich der Rechnungen vom 23.06.2011, 27.06.2011 und 30.06.2011 für Bewirtung, Fahrt, musikalische Unterhaltung, Eintrittsgelder, Raummiete und Präsente vom 23.06.2011 bis 24.06.2011 insgesamt rd. 1.142 € (Kz. 904414-2011-294563, 903175-2011-294590, 902080-2011-1931, 904780-2011-301957). Die Fraktion C wendete für den Besuch zweier Stadträte und eines sachkundigen Einwohners jeweils mit Partner in der Partnerstadt Siegen vom 27.05.2011 bis 29.05.2011 gemäß einer Abrechnung vom 14.06.2011 für Übernachtung, Fahrt, Bewirtung und Gastgeschenke insgesamt 488,60 € (Kz. 902099-2011-290924) auf. Vom 14.10.2011 bis 16.10.2011 lud diese Fraktion 8 Vertreter der Fraktion der Partnerstadt Siegen ein. Hierfür verausgabte sie gemäß Quittung vom 13.10.2011 und Abrechnung vom 24.10.2011 für Theaterkarten, Eintrittsgelder und Bewirtungen insgesamt 593,25 € (Kz. 000000-2011-343403, 902099-2011-345493). Im Hj. 2012 legte diese Fraktion wiederum Belege i. H. v. 290,93 € (Kz. 902099-2012-320523) für einen Besuch zweier Stadträte und der Fraktionsgeschäftsführerin in der Partnerstadt Siegen vom 14.08.2012 bis 15.08.2012 für Eintrittskarten, Übernachtung und Fahrt vor.

Die Fraktionen beachteten nicht, dass nach Nr. 3.7 der Fraktionsrichtlinie die Verwendung der Mittel für bspw. Bewirtungen von Fraktionsmitgliedern, Verfügungsmittel und gesellige Veranstaltungen der Fraktionen ausgeschlossen war. Die Bewirtung von Gästen war daneben nur dann zulässig, wenn deren Anwesenheit für die Fraktionstätigkeit erforderlich war. Hierzu mussten die Belege jedoch Auskunft über den Anlass und die Teilnehmer geben. Ein pauschaler Verweis auf einen „kommunalpolitischen Austausch“ war keinesfalls ausreichend. Auch die Verwendung der Mittel für Blumen und Geschenke war nur dann statthaft, wenn sie Zwecken der Außenrepräsentation dienten und der Anlass im Aufgabenbereich der Fraktionen begründet war. Aufmerksamkeiten für Mitglieder und Angestellte der eigenen Fraktion dienten jedoch lediglich der Innenrepräsentation und waren somit nicht aus Fraktionsmitteln zu finanzieren.

Nachweis des Bezugs zur Fraktionsarbeit

Die Verwendungsnachweise enthielten z. T. Rechnungen, aus denen ein Verwendungszweck nicht ersichtlich war. So legte die Fraktion C mit ihrem Verwendungsnachweis 2011 u. a. Rechnungen für Raummiete und Bewirtung am 11.01.2011 und am 16.03.2011 i. H. v. insgesamt 404,50 € (Kz. 900043-2011-219123, 902493-2011-249905) vor. Aus den Abrechnungsunterlagen ging weder hervor, um welche Veranstaltungen es sich dabei handelte, noch wer Teilnehmer dieser Veranstaltungen war.

Die Fraktion beachtete dabei nicht, dass nach Nr. 1.3 und Nr. 2.3 der Fraktionsrichtlinie die durch die Stadt bereitgestellten Mittel zweckgebunden waren und deshalb nur für die

zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F. verwendet werden durften. Um nachzuweisen, dass die Ausgaben einen Bezug zur Fraktionsarbeit hatten, mussten die entsprechenden Belege Auskunft über Anlass und Teilnehmer einer Veranstaltung geben.

Folgerung:

Unter Beachtung der o. g. Hinweise sind durch die Stadt künftig nur Ausgaben der Fraktionen anzuerkennen, deren zweckentsprechende Verwendung nachgewiesen ist. Andernfalls sind die hierfür verausgabten Beträge zurückzufordern. Auf § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. wird zudem verwiesen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Auch zu diesem Punkt haben die Fraktionen entsprechende Stellungnahmen erstellt. Sie sind in der Anlage enthalten.

4 Sportförderung

Die Stadt beschloss jährlich eine „Richtlinie für die finanzielle Sportförderung der Stadt Plauen für ihre Sportvereine“ (nachfolgend Sportförderrichtlinie). Ziel dieser Sportförderrichtlinie war es u. a., den Übungs- und Wettkampfbetrieb der Vereine für Kinder und Jugendliche, ehrenamtliche Übungsleiter, den überregionalen Wettkampfbetrieb von Kindern und Jugendlichen sowie die Bildung allgemeiner Sportgruppen im Grundschulbereich zu fördern. Nach Nr. 1.3 der Sportförderrichtlinie waren Anträge von den Vereinen schriftlich beim Stadtsportbund einzureichen. Dieser sollte Zuwendungsbescheide erstellen und Verwendungsnachweise prüfen. Die Auszahlung der Fördermittel sollte durch die Stadt nach Zuarbeit durch den Stadtsportbund erfolgen.

Auskunftsgemäß reichten die Vereine ihre schriftlichen Anträge beim Stadtsportbund ein. Dieser nahm eine abschließende Prüfung der Unterlagen vor und teilte der Stadt die auszahlenden Beträge mit. Zuwendungsbescheide erstellten weder der Stadtsportbund noch die Stadt. Eine Prüfung der tatsächlichen Mittelverwendung fand nicht statt.

Die Prüfung der ausgezahlten Fördermittel in den Hj. 2011 bis 2013 ergab, dass der Stadtsportbund nicht in jedem Fall die Vorgaben der Stadt gemäß Sportförderrichtlinie beachtete. So erhielt im Hj. 2011 ein Verein einen Zuschuss von 320 € (Beleg-Nr. 108/368419) nach Nr. 2.3.1 der Sportförderrichtlinie für die Teilnahme am überregionalen Wettkampfbetrieb bei Gesamtkosten von 500 €. Die Sportförderrichtlinie hingegen sah eine Förderung von bis zu 50 % der bezuschussungsfähigen Gesamtkosten vor. In einem anderen Fall erhielt ein Verein im Hj. 2012 für die Bildung von Sportgruppen an drei Grundschulen jeweils eine Förderung von 200 € (Beleg-Nrn. 70/359538, 71/359539, 73/359541). Im folgenden Hj. 2013 bewilligte der Stadtsportbund diese Förderung ein zweites Mal (Beleg-Nrn. KVO0004277, KVO0004278, KVO0004279), obwohl Nr. 2.3.2 der Sportförderrichtlinie bei Neugründung von Sportgruppen im Grundschulbereich lediglich einen einmaligen Zuschuss je Gruppe vorsah.

Der Stadt stand es zwar frei, die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten der Sportförderrichtlinie auf den Stadtsportbund zu übertragen. Sie hatte jedoch sicherzustellen, dass der Stadtsportbund die Vorgaben der Sportförderrichtlinie entsprechend beachtete. Insbesondere auf die Prüfung der Mittelverwendung hatte die Stadt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F. hinzuwirken.

Im Übrigen war die Regelung in Nr. 1.3 der Sportförderrichtlinie unzulässig, wonach der Stadtsportbund die Zuwendungsbescheide erlassen sollte. Zuwendungsbescheide waren Verwaltungsakte i. S. v. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 35 VwVfG und konnten lediglich von der

Stadt als zuständige Behörde erstellt werden. Dabei war aus Gründen der Dokumentation, z. B. zur Nachweisführung bei Rückforderungen oder als Grundlage für die Verwendungsnachweisprüfung, ein schriftlicher Bescheid zu empfehlen, vgl. § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 37 Abs. 2 VwVfG.

Folgerung:

Die Stadt hat ihre Sportförderrichtlinie entsprechend den o. g. Hinweisen zu ändern und den Stadtsportbund aufzufordern, die Vorgaben der Sportförderrichtlinie einzuhalten. Auf § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. wird zudem verwiesen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Die Feststellungen der überörtlichen Prüfung zur Sportförderrichtlinie können insgesamt nachvollzogen werden und sind berechtigt.

Lediglich zu den nachfolgenden Belegnummern möchten wir Folgendes richtig stellen:

Beleg-Nr. 70/359538, 71/359539, 73/359541 für 2012, Beleg-Nr. KVO0004277, KVO0004278, KVO0004279 für 2013

Die Förderung nach Nr. 2.3.2. für die Bildung neuer sportartübergreifender allgemeiner Sportgruppen im Grundschulbereich ist für ein Haushaltsjahr geltend.

Der Verein SV 04 Oberlosa e. V. hat an der Dittes Grundschule, an der Astrid Lindgren Grundschule und an der Grundschule Karl Marx in den Jahren 2012 und 2013 jeweils eine Gruppe neu geschaffen. Dies bedeutet, dass nicht bereits im Vorjahr geründete Sportgruppen, sondern jeweils neu gegründete Sportgruppen richtliniengemäß bezuschusst wurden.

Ein namentlicher Nachweis der Sportler, die am Übungsbetrieb teilnahmen, liegt dem Stadtsportbund und der Stadt Plauen vor.

Die Sportförderrichtlinie der Stadt Plauen wurde für 2017 entsprechend dem Prüfbericht geändert.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 werden die Förderbescheide an die Sportvereine ausschließlich durch die Stadt Plauen erlassen. Dafür ist in Abstimmung mit dem Bereichsjuristen, Herrn Saßmann, und dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, Herrn Uebel, eine einheitliche Vorlage erarbeitet worden.

5 Beteiligungen

Die Stadt hielt im geprüften Zeitraum Anteile an folgenden Unternehmen:

Gesellschaft unmittelbar	mittelbar	Unternehmenszweig	Anteile	%
D		Wohnungswirtschaft	Stadt	100
	E	Bewirtschaftung und Verwaltung	Ges. D	100
	F	Wohnungswirtschaft	Ges. D	19,2
G		Gesundheitswesen	Stadt	100
H		Nahverkehr	Stadt	100
	I	Abfallentsorgung	Ges. H	100
	J	Gasversorgung	Ges. H	51
K		Förderung Sport und Freizeit	Stadt	90
L		Energieversorgung	Stadt	51
	M	Komplementär GmbH	Ges. L	100
N		Betrieb eines Theaters	Stadt	50
A		Betrieb eines Flughafens	Stadt	10
	O	Komplementär GmbH	Ges. A	100

Die Stadt besaß darüber hinaus Anteile von unter 1 % an zwei weiteren Gesellschaften.

5.1 Beteiligungsverwaltung

Den Mitarbeitern der Beteiligungsverwaltung der Stadt lagen die Unterlagen aus der Tätigkeit der Aufsichtsräte in ihren Eigengesellschaften und unmittelbaren Beteiligungen nicht lückenlos vor. Sie verfügten zwar zum Teil über Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen, sofern die Vertreter der Stadt diese an die Beteiligungsverwaltung weitergeleitet hatten, jedoch forderte die Beteiligungsverwaltung fehlende Niederschriften nicht an und wertete die vorhandenen auch nicht aus. Eine gleichlautende Beanstandung formulierte bereits TNr. IV 10.1.1 des überörtlichen Prüfungsberichtes vom Juli 2004. Aus Sicht der Beteiligungsverwaltung beinhaltet die Gemeindeordnung keine Grundlage für die Abforderung und Auswertung von Unterlagen der Aufsichtsräte. Darüber hinaus seien auch den Berichten der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse der Beteiligungen bisher keine Hinweise zu entnehmen gewesen, dass die Tätigkeit der Aufsichtsräte zu beanstanden sei.

Die Stadt verkannte mit ihrem Vorgehen, dass sie trotz der Übertragung von Aufgaben auf kommunale Unternehmen in Privatrechtsform für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zuständig und deshalb zur Steuerung und lückenlosen Überwachung ihrer Eigengesellschaften und Beteiligungen verpflichtet war. Ohne Beteiligungsverwaltung mit geschlossener Aktenführung war nicht gewährleistet, dass die Stadt wirtschaftliche Fehlentwicklungen der Unternehmen rechtzeitig erkennen und geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung ergreifen konnte. Eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Beteiligungsverwaltung war somit entgegen § 2 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. den §§ 95 ff. SächsGemO a. F. nicht gesichert.

Aufgrund der Bedeutung der Beteiligungsverwaltung nahm der Gesetzgeber auch eine entsprechende klarstellende Regelung in § 99 Abs. 1 SächsGemO n. F. auf. Hiernach hat die Stadt die Voraussetzungen für die Steuerung und Überwachung der Unternehmen, an denen sie unmittelbar und mittelbar beteiligt ist, zu schaffen und in diesem Zusammenhang die Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe zu unterstützen. Ohne eine vollständige Aktenführung und entsprechende Auswertung der Unterlagen war ihr dies jedoch nicht möglich.⁴ Lediglich eine Analyse der Berichte der Wirtschaftsprüfer zur Prüfung der Jahresabschlüsse im Hinblick auf die Tätigkeit der Aufsichtsräte war jedenfalls nicht ausreichend.

Folgerung:

Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Beteiligungsverwaltung die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen vollständig erhält, um eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Beteiligungsverwaltung nach § 2 Abs. 1 SächsGemO i. V. m. den §§ 94a ff. SächsGemO n. F. zu gewährleisten. Die Beteiligungsverwaltung hat diese Informationen und Unterlagen auszuwerten, um eine ausreichende Beteiligungsüberwachung und -steuerung zu ermöglichen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Wie im jetzt vorliegenden Prüfungsbericht ausgeführt, bestehen schon seit dem Prüfungsbericht von Juli 2004, TNr. IV 10.1.1, abweichende Standpunkte zwischen dem StRPrA und der Stadt Plauen zur Frage des Rechts bzw. der Verpflichtung zur kontinuierlichen Abforderung und Auswertung aller Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen der städtischen Gesellschaften. An der zugrundeliegenden Rechtslage hat sich seitdem nichts geändert, so dass auch der jetzt vorliegende Prüfbericht aus diesseitiger Sicht keinen Anlass eröffnet, die bisherige Verfahrensweise prinzipiell zu ändern. Im Gegensatz zu den Vertretern in der Gesellschafterversammlung, die dem Weisungsrecht des Stadtrates nach § 98 Abs. 1 Satz 6 unterliegen, besteht

⁴ Vgl. auch SRH, Jahresbericht 2014 Bd. II, Beitrag 8.2, Rdnr. 10 ff.

nach SächsGemO, im Unterschied zu den Regelungen in anderen Bundesländern (vgl. hierzu z.B. § 113 Abs. 1 GONRW) kein Weisungsrecht des Stadtrates gegenüber dem Aufsichtsrat. Die Pflichten der Aufsichtsräte gegenüber dem Stadtrat und dem Bürgermeister sind in § 98 Abs. 3 SächsGemO abschließend geregelt und beinhalten die Pflicht des Aufsichtsrates, den Stadtrat bzw. Bürgermeister frühzeitig über alle Angelegenheiten des Unternehmens von besonderer Bedeutung zu unterrichten, implizieren aber u.E. nicht das Recht auf permanente Überwachung der Arbeit des Aufsichtsrates durch kontinuierliche Einsicht in sämtliche Sitzungsunterlagen durch die Beteiligungsverwaltung. Weitergehende Regelungen sind auch in den Gesellschaftsverträgen nicht enthalten und gesetzlich auch nicht gefordert. Für eine Überprüfung der städtischen Beteiligungen einschließlich aller ihrer Organe sind hier vielmehr einschlägig die gemäß § 96 Abs.2, Nr. 2, 2a SächsGemO (a.F.) bzw. § 96a Abs. 1 Nr. 11 und 12 SächsGemO (n.F.) in den Gesellschaftsverträgen zu verankernden Rechte der örtlichen und überörtlichen Prüfungsbehörden. Auch der vom StRPrA angeführte § 99 Abs. 1 SächsGemO (n.F.) läßt keine andere Schlussfolgerung zu. In dieser Rechtsvorschrift wird vielmehr ausdrücklich differenziert zwischen „Steuerung und Überwachung“ der städtischen Unternehmen und „Unterstützung“ der in den Unternehmen tätigen Aufsichtsratsmitglieder. Diese Unterstützung wurde und wird in vollem Umfang durch die Beteiligungsverwaltung auf Anforderung gewährt. Soweit der Beteiligungsverwaltung durch die Aufsichtsratsvorsitzenden Niederschriften o.ä. Unterlagen zugeleitet werden, werden diese auch ausgewertet. Insofern ist die entsprechende Darstellung im Arbeitspapier unzutreffend.

Die pauschale Behauptung, wonach aufgrund der Nichtanforderung vollständiger Aufsichtsratsunterlagen die geschlossene Aktenführung nicht gewährleistet wäre, demzufolge wirtschaftliche Fehlentwicklungen nicht erkannt würden und die Aufgabenerfüllung der Beteiligungsverwaltung nicht gewährleistet wäre, halten wir für unzutreffend. Im Übrigen ist zur Stützung dieser Behauptung im Prüfbericht nicht ein einziges konkretes Beispiel angeführt. Die Beteiligungsverwaltung erfüllt vielmehr ihre durch § 99 SächsGemO zugewiesenen Aufgaben, unbeschadet berechtigter Beanstandungen punktueller Mängel (s. z.B. Pkt. 5.5.), vollumfänglich.

5.2 Örtliche Betätigungs- und Unternehmensprüfung

Nach Auskunft der Verwaltung fanden bisher keine örtlichen Betätigungs- und Unternehmensprüfungen statt.

Damit beachtete die Stadt § 17 Abs. 2 KomPrüfVO nicht, wonach durch die örtliche Prüfungseinrichtung grundsätzlich die Betätigungsprüfung nach § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 SächsGemO a. F. und die Unternehmensprüfung nach § 96 Abs.2 Nr. 2a und 9 SächsGemO a. F. zumindest stichprobenweise nach § 5 KomPrüfVO durchzuführen war.

Folgerung:

Die Stadt hat künftig darauf zu achten, dass die örtliche Betätigungs- und Unternehmensprüfung nach § 19 Abs. 2 SächsKomPrüfVO-Doppik zumindest nach § 6 Abs. 1 und 3 SächsKomPrüfVO-Doppik durchgeführt wird. Aufgrund der Neufassung der SächsGemO zum 01.01.2014 müsste der Verweis in § 19 Abs. 2 SächsKomPrüfVO-Doppik allerdings nunmehr auf § 106 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 7 i. V. m. § 96a Abs. 1 Nr. 11 und 13 SächsGemO n. F. lauten.

5.3 Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern in Unternehmen mit städtischer Beteiligung

Nach der Stadtratswahl im Jahr 2009 bestätigte der neue Stadtrat in der konstituierenden Sitzung am 19.08.2009 die im Ergebnis einer Beratung von Oberbürgermeister und Fraktionsvorsitzenden vorgeschlagenen Vertreter für die Aufsichtsräte der Unternehmen mit städtischer Beteiligung. Im Vorfeld hatte der Oberbürgermeister die Fraktionen um entsprechende Vorschläge gebeten. Es konnten keine Unterlagen vorgelegt werden, aus denen hervorging, dass sich der Stadtrat vor der Bestätigung der Personen mit deren Eignung auseinandergesetzt hatte.

Aufgrund von Mandatsniederlegungen entsandte der Stadtrat bis zum Ende des geprüften Zeitraums weitere Mitglieder als Vertreter in die Aufsichtsräte. Auch bei diesen späteren Entsendungen nahm der Stadtrat keine Prüfung der Eignung vor.

Gemäß § 98 Abs. 2 Satz 3 SächsGemO a. F. sollten die durch den Stadtrat zu entsendenden Mitglieder des Aufsichtsrates über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen. Als Voraussetzung für eine Entsendung hätte der Stadtrat daher zunächst die Eignung der Kandidaten feststellen und dokumentieren müssen. Ohne diese Nachweise blieb ungeklärt, ob die von der Stadt in die Aufsichtsräte entsandten Mitglieder tatsächlich diese Voraussetzungen besaßen.

Im Abschlussgespräch äußerte die Stadt, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Stadt seit mehreren Jahren bekannt seien, und dass vor deren Entsendung ein Fragebogen ausgefüllt wird, der das Sachkundeerfordernis abfordert. Jedenfalls zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen lagen dem StRPrA Zwickau keine Unterlagen vor, die auf ein Hinterfragen des Sachkundeerfordernisses seitens der Stadt schließen ließen.

Der BGH äußerte sich bereits 1982 zu den grundsätzlichen Anforderungen an Aufsichtsräte.⁵ Das Sächsische Obergericht räumte bei der Wahl von Aufsichtsräten dem Sachkundeerfordernis sogar den Vorrang vor dem Prinzip der Spiegelbildlichkeit ein.⁶ Es gehe vor allem um die Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse der Stadt gegenüber einer anderen juristischen Person. Grundsätzlich müssen die Aufsichtsratsmitglieder keine Gemeinderatsmitglieder sein. Der Gesetzgeber hatte bereits in seiner Gesetzesbegründung zum Inkrafttreten des Gemeindefinanzrechts dieses Verhältnis klargelegt, indem er betonte, dass mangels geeigneter Kandidaten externe Vertreter bestellt werden sollten.⁷ Das Erfahrungs- und Sachkundeerfordernis wurde mit § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO n. F. von einer Soll- zu einer Mussvorschrift verschärft. Sinn und Zweck der Vorschrift soll vor allem der Schutz der gemeindlichen Vertreter vor Schadensersatzansprüchen sein.⁸

Die Stadt bat im Abschlussgespräch um Hinweise zur genauen Umsetzung der Vorschrift. Bereits um Interessenkollisionen zu vermeiden und um die Bestellungshindernisse des § 100 AktG zu verhindern, sollen die zur Wahl stehenden Kandidaten selbständige und unselbständige Tätigkeiten in anderen Unternehmen offen legen.⁹ Im Weiteren sind Ausbildung, ausgeübter Beruf, Tätigkeiten in Vereinen, bisherige kommunale ehrenamtliche Tätigkeiten und Fortbildungen geeignet, das Sachkundeerfordernis zu erfüllen.

Folgerung:

Die Stadt hat künftig nur noch Mitglieder in Aufsichtsräte zu entsenden, die über die erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen, und dies entsprechend zu dokumentieren.

Stellungnahme Stadt Plauen:

In Vorbereitung der im Prüfungsbericht erwähnten Beratungen zwischen Oberbürgermeister und Fraktionsvorsitzenden zur Besetzung der Aufsichtsräte im Vorfeld der Stadtratssitzung vom 19.08.2009 wurden den Fraktionen Unterlagen ausgehändigt, aus denen die Bestellungsvoraussetzungen für Aufsichtsräte ersichtlich waren.

⁵ BGH, Urteil vom 15.11.1982, Az. II ZR 27/82: Danach sollen die Aufsichtsratsmitglieder „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art“ besitzen, „die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.“

⁶ SächsOVG, Urteil vom 04.02.2014, Az. 4 A 858/11; vgl. auch SSG Mitgliederrundschreiben Nr. 150/14 (SSG-Mitteilungen Heft 06/14 vom 17.03.2014).

⁷ Vgl. Sächsischer Landtag, Drs. 3/6213, S. 24 f.

⁸ Vgl. Sächsischer Landtag, Drs. 5/11912, S. 67.

⁹ Vgl. „Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen - Leitfaden“, SächsABl. Nr. 35/2003 vom 28.08.2003, S. 809ff., 810.

Im Zuge der Benennung der entsprechenden Kandidaten haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass durch die Fraktionen diese Bestellungs Voraussetzungen nicht beachtet worden wären. Eine gesetzliche Regelung, die eine spezielle Eignungsprüfung jedes Kandidaten vorsieht oder die ein spezielles Verfahren vorschreibt, auf dessen Basis der Stadtrat die Eignung der Kandidaten feststellt, ist uns nicht bekannt. Auch der Leitfaden des SMI zur „Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen“ vom 08.08.2003 enthält hierzu keine näheren Ausführungen.

Die in Nr. 5.3. Abs. 4 des Prüfungsberichtes getroffene Aussage, dass im Abschlussgespräch die Vertreter der Stadt geäußert hätten, dass vor Entsendung der Mitglieder ein spezieller Fragebogen zur Prüfung der Sachkunde ausgefüllt wird, ist unzutreffend. Eine derartige Aussage im Abschlussgespräch ist nicht erfolgt. Wie oben schon dargestellt, wurden die Fraktionsvorsitzenden in Vorbereitung der o.g. Beratungen u.a. auf die Beachtung des Sachkundeprinzips hingewiesen.

Auf die im Abschlussgespräch seitens der Stadt vom StRPA erbetenen Hinweise zur genauen Umsetzung des

§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO n.F. wurden im Prüfungsbericht Empfehlungen zur Prüfung der Ausbildungs- und Berufshistorie der Kandidaten aufgenommen. Die Frage, in welcher Form ein Zusammenhang zwischen dieser Historie und dem Nachweis der geforderten Sachkundenachweis hergestellt werden kann, bleibt u.E. aber weiterhin offen. Nicht schlüssig erscheint uns im Zusammenhang mit dem Sachkundeprinzip der Verweis auf § 100 AktG. Dieser enthält nur in Abs. 5 einen Hinweis auf Sachkunde, wonach bei Gesellschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinne des § 264d des Handelsgesetzbuchs, die CRR-Kreditinstitute im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 1 des Kreditwesengesetzes, mit Ausnahme der in § 2 Abs. 1 Nummer 1 und 2 des Kreditwesengesetzes genannten Institute, oder die Versicherungsunternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 der Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2006/46/EG (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 1) geändert worden ist, sind, mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, im Übrigen die Mitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut sein müssen. Insofern erschließt sich uns ein Zusammenhang zwischen § 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO n.F. und § 100 AktG nicht.

Der Folgerung zu Nr. 5.3. kann insofern nicht gefolgt werden, da sie u.E. pauschal unterstellt, die bisher in die Aufsichtsräte berufenen Mandatsträger würden, zumindest zum Teil, dem Sachkundeprinzip nicht entsprechen.

5.4 Prüfung der Jahresabschlüsse durch die Aufsichtsräte

Zu den Nachweisen über die Prüfung der Jahresabschlüsse ihrer unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen durch die jeweiligen Aufsichtsräte verwies die Stadt auf die den Beteiligungsberichten beiliegenden Berichte der Aufsichtsräte zum Geschäftsjahr. Darin informierten die Vorsitzenden über Anzahl und wesentliche Themen der Aufsichtsratsitzungen, über die Zusammenarbeit mit und die Berichterstattung durch die Geschäftsführung sowie die allgemeine wirtschaftliche Situation der Gesellschaften. Die Berichte der Aufsichtsräte, z. B. zum Geschäftsjahr 2011, erwähnten den jeweiligen Jahresabschluss, wobei die Aufsichtsräte überwiegend die von den beauftragten Wirtschaftsprüfern vorgelegten Abschlüsse samt Prüfungsberichten billigten oder bestätigten. In den Fällen der Gesellschaften (Dund H) hatten die Aufsichtsräte eine eigene Prüfung angegeben, die jeweils zu keinen Einwänden führte. Nähere Erläuterungen zur Art und Weise der eigenen Prüfungen waren den Berichten nicht zu entnehmen.

Die Aufsichtsräte erstellten somit zwar schriftliche Berichte. Um nachzuweisen, dass sie ihrer Prüfungspflicht nach § 52 Abs. 1 GmbHG i. V. m. § 171 AktG ausreichend nachkamen, hätten sie aber in den Berichten darauf eingehen müssen, welche Prüfungshandlungen sie vorgenommen und zu welchen Ergebnissen ihre Prüfungen geführt hatten. Zu den Prüfungsinhalten zählte neben der Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, insbesondere die Zweckmäßigkeitprüfung zur Untersuchung der Ausübung von Ermessensspielräumen und Wahlrechten zur Wahrung der Gesellschaftsinteressen (Bilanzpolitik). Hierbei war der Aufsichtsrat zu eigenen weitergehenden Prüfungshandlungen unter Nutzung seines gegenüber dem Abschlussprüfer bestehenden Informationsvorsprungs

verpflichtet. Die Prüfung der Recht- und Ordnungsmäßigkeit, die zunächst dem Prüfungsumfang des § 317 HGB entspricht – sollte im Hinblick auf die Plausibilität untersucht werden. Beispielsweise, ob sich die von den Gremien getroffenen Entscheidungen im Jahresabschluss widerspiegeln oder ob im Gegenzug für bestimmte, im Jahresabschluss ausgewiesene Vorfälle, die ggf. erforderlichen Entscheidungen der Gremien zugrunde liegen. Ebenso könnten einzelne Positionen aus Bilanz und GuV über mehrjährige Zeiträume betrachtet und ausgewertet werden. Zum Nachweis, dass der Aufsichtsrat als Gremium mit der Prüfung befasst war und den Bericht billigt, sollte der Bericht durch förmlichen Beschluss festgestellt werden.¹⁰ Die Vertreter der Stadt nach § 98 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO hatten somit ihre Aufgaben im Rahmen der Jahresabschlussprüfung nicht ausreichend wahrgenommen.

Im Abschlussgespräch erklärte die Stadt, dass § 171 AktG nicht anwendbar sei, weil die Gesellschaftsverträge der Unternehmen eine abweichende Regelung zu § 52 GmbHG beinhalten. Diesem Argument kann das Staatliche Rechnungsprüfungsamt nicht folgen, da z. B. § 9 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrags vom 27.08.2009 (UR-Nr. 1495/2009) der Gesellschaft D oder § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags vom 04.01.2006 (UR-Nr. 13/2006) der Gesellschaft H die Zuständigkeit der Prüfung der Jahresabschlüsse nach § 171 Abs. 1 AktG dem Aufsichtsrat zuweisen und damit keine abweichende Regelung zu § 52 GmbHG darstellen.

Folgerung:

Die Stadt hat sicherzustellen, dass die Aufsichtsräte die o. g. Hinweise künftig beachten.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Aus der Darstellung zu Pkt. 5.4. hat sich trotz nochmaliger Durchsicht der Aufsichtsratsberichte des Jahres 2011 nicht erschlossen, was eigentlich konkret Gegenstand der Beanstandung ist. Unabhängig davon erscheint es uns nach wie vor zweifelhaft, ob in Ansehung des Wortlautes der Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften § 171 AktG in der vom StRPrA interpretierten Form überhaupt anwendbar ist. Nach § 52 Abs. 1 GmbHG sind die dort genannten Regelungen des Aktiengesetzes, u.a. auch § 171 AktG, „entsprechend anzuwenden, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag ein anderes bestimmt ist“. In den Gesellschaftsverträgen der städtischen Gesellschaften ist für die Feststellung des Jahresabschlusses grundsätzlich die Gesellschafterversammlung zuständig. Das Verfahren der Vorberaterung und Beschlussempfehlung durch den Aufsichtsrat ist ebenfalls gesellschaftsvertraglich geregelt. Diese gesellschaftsvertraglichen Regelungen verdrängen aber gemäß § 52 Abs. 1 GmbHG die unmittelbare Geltung der Regelungen von § 171 AktG, so dass, entgegen der Auffassung des StRPrA, die vorliegenden Berichte der Aufsichtsräte nicht obligatorisch sind, sondern lediglich als fakultative Anlage zum Beteiligungsbericht dienen. Insoweit ist auch eine ggf. vorliegende Abweichung von den inhaltlichen Vorschriften des § 171 AktG unschädlich und stellt entgegen der Auffassung des StRPA keine mangelnde Aufgabenerfüllung der Aufsichtsräte dar.

An diesem Standpunkt halten wir auch im Ergebnis des Abschlussgespräches fest.

Die Auffassung des StRPrA, wonach die Aufsichtsräte der Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH und der Plauener Straßenbahn GmbH aufgrund § 9 Nr. 5 bzw. § 15 Abs. 2 (gemeint ist hier offensichtlich § 15 Abs. 3) der jeweiligen Gesellschaftsverträge den Jahresabschluss nach § 171 Abs. 1 AktG zu prüfen hätten, halten wir für unzutreffend, da in keiner dieser Fundstellen der § 171 Abs. 1 AktG explizit genannt ist und aus den oben angeführten Gründen nach § 52 Abs. 1 GmbHG auch nicht unmittelbar gilt.

5.5 Anzeigen an die Rechtsaufsicht

Im geprüften Zeitraum erfolgten Änderungen von Gesellschaftsverträgen der Beteiligungen, die zwar keiner rechtsaufsichtlichen Genehmigung unterlagen, jedoch anzeigepflichtig

¹⁰ Vgl. BGH Urteil vom 21.06.2010, Az. II ZR 24/09, zitiert nach www.juris.de; ebenso SSG Mitgliederrundschreiben Nr. 582/2010 vom 15.10.2010 unter <http://www.ssg-sachsen.de>.

waren. Eine Anzeige der Änderungen an die RAB unterblieb aber, z. B. bei der Änderung der Gesellschaftsverträge der Gesellschaft K vom 30.06.2008 und der Gesellschaft N vom 17.12.2009. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gesellschaft K umfasste beispielsweise neue Festlegungen zur Anzahl und Bestellung der Geschäftsführer. Obwohl die Stadt Änderungen weiterer Gesellschaftsverträge in späteren Jahren der RAB vorlegte, holte sie dies für die Änderungen der o. g. Gesellschaftsverträge nicht nach. Dies widersprach § 96 Abs. 4 Satz 5 SächsGemO a. F., wonach nicht genehmigungsbedürftige Änderungen von Gesellschaftsverträgen der RAB anzuzeigen waren.

In der Gesellschafterversammlung der Gesellschaft H am 30.01.2013 bestätigte der Oberbürgermeister als Vertreter in der Gesellschafterversammlung u. a. den Beschluss des Aufsichtsrates vom 15.12.2012 zur Aufnahme eines Investitionskredits zur Finanzierung von vier Niederflurstraßenbahnen ohne Angabe zur Höhe des Kredits. Gemäß Lagebericht zum Jahresabschluss 2012 (Seite 2) der Gesellschaft H belief sich der Kredit auf 3,8 Mio. €. Die Kreditaufnahme erfolgte im Januar 2013. § 13 Abs. 2 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages bestimmte für die Aufnahme von Krediten eine Erheblichkeitsgrenze von 5 v. H. bezogen auf den Umsatz des Vj., ab der zum einen die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung als auch eine Anzeige an die RAB erforderlich war. Der Umsatz des Wj. 2012 belief sich nach dem Jahresabschluss 2012 auf 4.769 T€ (Wj. 2011: 4.915 T€). Die sich daraus ergebende Wesentlichkeitsgrenze von 238.450 € (Wj. 2011: 245.750 €) überschritt der geplante Kredit erheblich. Auskunftsgemäß sei die im Januar 2013 erfolgte Kreditaufnahme bei der RAB nicht ausdrücklich angezeigt worden. Die Stadt erachtete die Information der RAB über die Vorlage des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft für das Wj. 2013 im Rahmen der Haushaltssatzung der Stadt für das Hj. 2013 als ausreichend.

Entgegen dieser Auffassung stellte der § 96 Abs. 4 Satz 5 SächsGemO a. F. auf die Anzeige des konkreten Rechtsgeschäfts - hier den Kreditvertrag - ab. Eine Vorlage von Planansätzen im Wirtschaftsplan der Gesellschaft genügte diesen Anforderungen nicht.

Folgerung:

Die Stadt hat nunmehr ihre Anzeigepflichten gegenüber der RAB nach § 102 Abs. 3 SächsGemO n. F. zu erfüllen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Die Anzeige der unter Pkt. 5.5. angeführten, nicht genehmigungspflichtigen, Änderungen der Gesellschaftsverträge bzw. Rechtsgeschäfte:

- *Änderung des Gesellschaftsvertrages der Freizeitanlagen Plauen GmbH vom 30.06.2008*
- *Änderung des Gesellschaftsvertrages der Theater Plauen-Zwickau gGmbH vom 17.12.2009*
- *Gesellschafterbeschluss Nr. 64 der Plauener Straßenbahn GmbH vom 30.01.2013*

wurde mit Schreiben an die Rechtsaufsichtsbehörde am 30.06.2017 nachgeholt.

5.6 Tätigkeit einer Gesellschaft

Die Gesellschaft G hatte den Betrieb eines Krankenhauses nach Verkauf desselben seit dem 01.01.2004 eingestellt. Seitdem beschränkte sich ihre Tätigkeit ausschließlich auf die Abwicklung der vom Käufer nicht übernommenen Verpflichtungen aus den Versicherungsbeziehungen mit einem kommunalen Selbstversicherer; vgl. Vertrag zur Veräußerung des Krankenhauses vom 16.04.2003. Die zu begleichenden Zahlungen sicherte die Stadt über jährliche Zuschüsse an die Gesellschaft. Durch die Weiterführung der Gesellschaft zur Erledigung dieser Aufgabe entstanden im geprüften Zeitraum jährliche Aufwendungen von rd. 2.814 € für die Erstellung und Prüfung des Jahresabschlusses, insgesamt 14.070 €.

Diese verbleibende Aufgabe rechtfertigte aus Sicht des StRPrA Zwickau keinen Fortbestand der Gesellschaft und widersprach zudem einem wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel; vgl. § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F. Da die Stadt ohnehin für die Zahlungsverpflichtungen der Gesellschaft aufkam, hätte sie diese im Wege der Schuldübernahme aus dem

Versicherungsvertrag ohne Zwischenschaltung der Gesellschaft direkt leisten können und hätte sich die für die Aufrechterhaltung der Gesellschaft anfallenden Kosten erspart.

Auf Nachfrage, ob die Stadt Überlegungen angestellt hat, die Abwicklung der Verpflichtungen ohne die Gesellschaft zu erfüllen, gab diese zur Auskunft, dass aktuell beabsichtigt würde, die gesamtschuldnerische Mithaftung im Rahmen eines Schuldbeitritts zu übernehmen und nachfolgend die Liquidation der Gesellschaft zu vollziehen.

Folgerung:

Die Stadt sollte die Übernahme der Verpflichtungen konsequent umsetzen und die Gesellschaft auflösen. Auf § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. wird verwiesen. Auf die aktuelle Version des TVöD-V i. V. m. der geltenden Entgeltordnung des VKA wird verwiesen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Die Vogtland-Klinikum Plauen GmbH wurde zum 01.01.2015 auf die Wohnungsbaugesellschaft Plauen mbH verschmolzen und somit als eigenständige Gesellschaft im Handelsregister gelöscht. Die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen der Vogtland-Klinikum Plauen GmbH gegenüber dem KSA wurden mittels Schuldbeitrittsvertrag durch die Stadt Plauen übernommen.

Die Folgerung ist somit umgesetzt.

Der Grund des dortigen Verweises auf TVöD-V in Verbindung mit der geltenden Entgeltordnung des VKA ist für uns allerdings nicht nachvollziehbar.

6 Stellenbeschreibung und Stellenbewertung für den Leiter des Eigenbetriebes „Gebäude- und Anlagenverwaltung“

Für den Leiter des Eigenbetriebes GAV lag weder eine Stellenbeschreibung noch eine Stellenbewertung vor. Auskunftsgemäß wählte der Stadtrat mit Beschluss vom 18.09.2003 den Leiter des Eigenbetriebes und beschloss die Eingruppierung in Vergütungsgruppe 1 Fallgruppe 1a.

Die Stadt war Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen e. V. Der Eigenbetrieb GAV als rechtlich unselbstständiger Teil der Stadt war insoweit auch an die Tarifverträge des öffentlichen Dienstes gebunden. Er hatte somit auch für die Tätigkeit des Eigenbetriebsleiters eine Stellenbeschreibung und Stellenbewertung, zuletzt nach § 17 Abs. 1 Satz 1 TVÜ-VKA i. V. m. § 22 Abs. 1 und Abs. 2 BAT-O i. V. m. den Anlagen 1 a und 1 b zum BAT-O, zu erstellen. Andernfalls konnte er nicht nachweisen, dass die zu Vergütungsgruppe 1 Fallgruppe 1 a genannten Tätigkeitsmerkmale im geforderten zeitlichen Umfang erfüllt waren und die im geprüften Zeitraum gewährte Vergütung nach der im Jahr 2005 übergeleiteten Entgeltgruppe 15Ü gerechtfertigt war.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat umgehend die fehlende Stellenbeschreibung und Stellenbewertung zu erstellen und die Eingruppierung des Leiters des Eigenbetriebes entsprechend zu prüfen. Auf die aktuelle Version des TVöD-V i. V. m. der geltenden Entgeltordnung des VKA wird verwiesen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Die Stellenbeschreibung für den Betriebsleiter wurde zwischenzeitlich erstellt und bewertet. Das Ergebnis bestätigt die bisherige Eingruppierung.

7 Sportstätten

7.1 Pachtverträge

Die Kurt-Helbig-Sporthalle war an die Gesellschaft P und die Sporthalle Wieprechtstraße an den Verein Q verpachtet. Die Pachtverträge vom 23.06.2007 und 04.07.2007 mit einem jährlichen Pachtzins von jeweils 73.320 € netto schloss die Stadt ab. Die Änderungsverträge vom 26.09.2012 und 02.10.2012, welche eine Reduzierung des jährlichen Pachtzinses auf jeweils 10.020 € netto vorsahen, schloss später der Eigenbetrieb GAV ab. Beschlüsse des Stadtrates lagen weder für den Abschluss der Pachtverträge im Hj. 2007 noch für deren Änderung im Hj. 2012 vor.

Ausgehend von § 10 Satz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung vom 11.07.2003 (nachfolgend Hauptsatzung 2003) hätte die Stadt für den Abschluss der Pachtverträge einen Stadtratsbeschluss einholen müssen. Hiernach oblag dem Finanzausschuss die Beschlussfassung für den Abschluss von Pachtverträgen mit einem Jahrespachtzins über 6.000 € bis 50.000 €. Bei einem Jahrespachtzins über 50.000 € hatte auf Grundlage des § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung 2003 folglich der Stadtrat zu entscheiden.

Auch für den Abschluss der Änderungsverträge durch den Eigenbetrieb GAV war ein Stadtratsbeschluss nötig. Dies ergab sich aus § 4 Abs. 2 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes GAV vom 15.05.2009 (nachfolgend Betriebssatzung 2009) i. V. m. § 4 Abs. 2 und § 9 Satz 2 Nr. 3 der Hauptsatzung vom 03.05.2010 (nachfolgend Hauptsatzung 2010). Zwar lag der Wert des Pachtzinses in den Änderungsverträgen nicht über der Wertgrenze von 50.000 €, dennoch hatte nach Ansicht des StRPrA Zwickau der Stadtrat über die Änderungsverträge zu entscheiden, da der von ihm einst beschlossene Pachtzins um rd. 63 T€ jährlich und damit in nicht unerheblichem Maße reduziert werden sollte.

Folgerung:

Die Beschlüsse sind nachzuholen. Künftig sind die Zuständigkeiten nach der Hauptsatzung der Stadt i. V. m. der Betriebssatzung des Eigenbetriebes GAV zu beachten.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Mit Drucksachennr. 525/2007 und 526/2007 wurde dem Stadtrat der Beschlussvorschlag für die Übertragung der Bewirtschaftung der Kurt-Helbig-Sporthalle und der Sporthalle in der Wieprechtstraße vorgelegt. Die Pachtverträge waren zwar nicht unmittelbar Bestandteil des Beschlusses, wurden jedoch im Rahmen der (Vor-)Beratung vorgestellt und durch den Stadtrat diskutiert.

Inzwischen hat sich der Stadtrat aufgrund einer Anhebung des Pachtzinses erneut mit den Pachtverträgen für die beiden Sporthallen befasst und einen entsprechenden Beschluss gefasst (Drucksachennr. 547/2017, Beschluss-Nr. FA/062/2017). Damit wurden für die aktuelle Vertragslage die Regelungen der Haupt- sowie der Betriebssatzung beachtet.

7.2 Bewirtschaftungszuschüsse für Sportstätten

Beschlussfassung über die Erhöhung von Bewirtschaftungszuschüssen

Der Eigenbetrieb GAV reichte verschiedenen Vereinen auf Grundlage von Bewirtschaftungsverträgen¹¹ zu städtischen Sportstätten jährlich Bewirtschaftungszuschüsse zu deren Betreuung und Unterhaltung aus. Auskunftsgemäß lagen den jeweiligen Vertragsabschlüssen Stadtratsbeschlüsse zu Grunde. In den abgeschlossenen Verträgen waren die

¹¹ Die Bewirtschaftungsverträge mit den Sportvereinen und deren Änderungen schlossen zum Teil die Stadt selbst und zum Teil der Eigenbetrieb GAV ab.

Bewirtschaftungszuschüsse zunächst für ein Jahr vereinbart. In Summe ergaben sich aus den Verträgen pro Jahr Zuschüsse i. H. v. 822.028 € für alle Sportstätten.¹²

Die Vereinbarungen regelten, dass die Zuschüsse der Folgejahre „ausgehend von den Ergebnissen und Erfahrungen der Vorjahre“ jährlich neu bestimmt werden. Die Höhe des Zuschusses bedurfte dabei „jeweils der Zustimmung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsplanung“, vgl. z. B. § 4 Abs. 1 des Bewirtschaftungsvertrages vom 05.05.2003 mit dem Verein R. Für die von der Stadt bereit gestellten Mittel hatten die Vereine der Stadt bzw. dem Eigenbetrieb GAV nach Abschluss des betroffenen Jahres einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Eigenbetrieb GAV verhandelte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung im Folgejahr jeweils neu über die Bewirtschaftungszuschüsse. In den geprüften Jahren erhöhten sich diese kontinuierlich. Der Eigenbetrieb GAV ging z. B. für das Hj. 2012 von Zuschüssen i. H. v. 1.026.096 € aus.¹³

Die o. g. vertraglich vereinbarte „Zustimmung des Stadtrates im Rahmen der Haushaltsplanung“ zur Anpassung der Zuschusshöhe war praktisch nicht umsetzbar. Mit dieser Zustimmung des Stadtrates konnte nur gemeint sein, dass dieser im Rahmen der Beschlussfassung zur Haushaltssatzung über die Ansätze der Zuschüsse im Haushaltsplan zu entscheiden hatte, vgl. § 76 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO. Die neu verhandelten Zuschusshöhen waren aber zum Zeitpunkt der Planaufstellung und auch zur Beschlussfassung noch nicht bekannt.

Darstellung der Bewirtschaftungszuschüsse im Haushaltsplan der Stadt und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes GAV

Der Haushaltsplan der Stadt enthielt bis zum Hj. 2012 unter der HHSt. 8800.7150 die Summe der geplanten, an den Eigenbetrieb GAV weiterzuleitenden Betriebskostenzuschüsse, die dieser den Vereinen zur Verfügung zu stellen hatte. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes GAV wies die Summe dieser Bewirtschaftungszuschüsse ebenfalls spiegelbildlich aus. Bis zum Wj. 2012 enthielt der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes GAV aber nur die Gesamtsumme der Bewirtschaftungszuschüsse. Auch im Haushaltplan der Stadt war eine Untergliederung der Zuschüsse nach Sportstätten bzw. Empfängern nicht erfolgt.

Ungeachtet der o. g. Feststellung, dass es gar nicht möglich war, Bewirtschaftungszuschüsse für das Folgejahr durch den Stadtrat legitimieren zu lassen, konnte der Stadtrat durch die bloße Angabe einer Gesamtsumme der Bewirtschaftungszuschüsse im städtischen Haushaltsplan und im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes ohnehin keine Kenntnis darüber erlangen, wie hoch die Zuschüsse für die jeweiligen Sportstätten ausfallen sollten und ob die ggf. vorgenommene Erhöhung in seinem Sinne war.

Erstmals mit dem Wirtschaftsplan 2013 legte der Eigenbetrieb GAV eine Aufstellung über die Zuschüsse je Sportstätte bei. Dies war zwar transparenter als die Darstellung in den Vorjahren. Aber auch mit dieser Aufstellung hatte der Stadtrat keinen Vergleich zu den ursprünglich vereinbarten Zuschüssen und deren Entwicklung im Laufe der Jahre, da Angaben zu den erstmals vereinbarten und den in den Vorjahren gezahlten Zuschüssen fehlten. Dem Stadtrat lagen damit letztlich nicht alle erforderlichen Unterlagen für die Beratung nach § 36 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO und damit keine sachgerechte Grundlage für die Entscheidung über die Anpassung von Bewirtschaftungszuschüssen - auch im Hinblick auf die Entwicklung der Vorjahre - vor.

¹² Vgl. Zuarbeit des Eigenbetriebes GAV vom 30.08.2012 zu einer Anfrage einer Stadträtin (Spalte „Zuschuss 2002 lt. Vertrag“ ohne Personalkosten Platzwarte).

¹³ Vgl. Zuarbeit des Eigenbetriebes GAV vom 30.08.2012 zu einer Anfrage einer Stadträtin.

Folgerung:

Die Stadt und der Eigenbetrieb GAV haben die Verfahrensweise zur Anpassung der Bewirtschaftungszuschüsse und in diesem Zusammenhang die Regelungen zur Beschlussfassung durch den Stadtrat sowie die Darstellung der Zuschussentwicklung zu prüfen und einer praktikablen Lösung zuzuführen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Der Eigenbetrieb wird in Abstimmung mit der Stadt die Verfahrensweise zur Anpassung der Zuschüsse für die Bewirtschaftung und in diesem Zusammenhang die Regelungen zur Beschlussfassung durch den Stadtrat sowie die Darstellung der Zuschussentwicklung prüfen und einer praktikablen Lösung zuzuführen.

7.3 Fehlende vertragliche Vereinbarungen zu Eigenanteilen der Sportvereine

Die in TNr. IV 7.2 angesprochenen Bewirtschaftungsverträge für städtische Sportstätten enthielten keine Regelungen zur Erbringung von Eigenanteilen durch die Nutzer.

Vor dem Hintergrund der stetig steigenden Bewirtschaftungszuschüsse (vgl. auch TNr. IV 7.2) wäre dies aus Sicht des StRPrA Zwickau jedoch angezeigt gewesen, um Anreize für eine sparsame und wirtschaftliche Bewirtschaftung der Sportstätten zu schaffen. Die Sportstätten wurden zum größten Teil nur durch die Sportvereine selbst genutzt, sodass dieses Eigeninteresse auch mit einer Beteiligung an den entstehenden Betriebskosten hätte berücksichtigt werden müssen. Die fehlende Vereinbarung von Eigenanteilen widersprach somit § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F. sowie § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F.

Folgerung:

Die Stadt bzw. der Eigenbetrieb GAV sollten mit den Nutzern der städtischen Sportstätten über die Erbringung von Eigenanteilen verhandeln - z. B. in Form eines prozentualen Eigenanteils an den Bewirtschaftungskosten - und auf eine Verankerung in den Verträgen hinwirken.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Die fehlende vertragliche Fixierung von Eigenanteilen, die die Sportstätten bewirtschaftenden Vereine zu erbringen haben, ist der Situation zum Zeitpunkt der Einführung dieses Systems geschuldet, da zu Beginn der Übertragung der Bewirtschaftung keine belastbaren Erkenntnisse vorlagen. Tatsächlich werden aber von Anfang an von allen Vereinen, die eine Sportstätte bewirtschaften, diesbezügliche Eigenanteile erbracht.

In Auswertung des Prüfungsberichtes wird der Eigenbetrieb mit den Sportvereinen die Bewirtschaftungsverträge dem aktuellen Stand anpassen und dabei auch Mindesteigenanteile für die Sportplatzbewirtschaftung vereinbaren.

7.4 Vergabe der Bewirtschaftungsverträge

Die Stadt schrieb die Bewirtschaftungsverträge bezüglich ihrer Sportstätten nicht öffentlich aus.

So schloss die Stadt bspw. den Bewirtschaftungsvertrag vom 23.06.2007 mit der Gesellschaft P, beginnend ab 01.08.2007, für die Dauer von 10 Jahren. Der Vertrag sollte sich automatisch verlängern, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt werde. Am 26.09.2012 trat rückwirkend zum 01.01.2012 die 2. Änderung zum Vertrag in Kraft. Inhalt des Vertrages war die Nutzung und Betreuung der Kurt-Helbig-Halle, ausdrücklich „[...] zur Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes sowie von Veranstaltungen außerhalb des Sportbereiches [...]“, vgl. § 1 des Bewirtschaftungsvertrages. Für die Betreuung und Unterhaltung des Nutzungsobjektes war für das Jahr 2008 gemäß § 4 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages eine Summe i. H. v. 258.000 € zzgl. USt. vorgesehen. Für die

Folgejahre sollte anhand der gesammelten Ergebnisse und Erfahrungen die Höhe der Zahlung neu bestimmt werden. Mindestens bis zum Jahr 2013 war der gezahlte Betrag höher als im Jahr 2008. Der vereinbarte Zuschuss sollte alle für die Bewirtschaftung notwendigen und gebotenen Sach- und Personalkosten umfassen (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 der 2. Änderung des Bewirtschaftungsvertrages vom 26.09.2012).

Gemäß § 7 Abs. 1 des Bewirtschaftungsvertrages verpflichtete sich der Nutzer, die Sportstätte „[...] den öffentlichen Schulen in nutzungsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.“ Dabei sollte die kommunale Pflichtaufgabe „Schulsport“ Vorrang gegenüber anderen Nutzungen haben. Außerdem hatte die Stadt das Recht, einen Eigenbedarf anzumelden. Gemäß § 8 des Bewirtschaftungsvertrages sollte „[...] die Funktion der Stadt als Hauptkoordinator des Gesamtsportbetriebes und der kommunalen Sportstättenvergabe [...]“, durch den Vertrag nicht beeinträchtigt werden.

Ähnliche Regelungen enthielt bspw. auch der Bewirtschaftungsvertrag vom 04.07.2007 sowie der 2. Änderungsvertrag vom 26.09.2012 mit dem Verein Q bezüglich der Sporthalle Wieprechtstraße. Gemäß § 4 Abs. 2 der 1. Änderung des Bewirtschaftungsvertrages erhielt der Verein im Jahr 2008 für die Bewirtschaftung der Sporthalle insgesamt 220.000 € zzgl. USt. Auch hier sollte der Zuschuss alle für die Bewirtschaftung notwendigen und gebotenen Sach- und Personalkosten umfassen.

Nach Auffassung des StRPrA Zwickau lagen öffentliche Aufträge i. S. d. § 99 Abs. 1 GWB a. F. vor, die auszuschreiben waren. Die Stadt als öffentlicher Auftraggeber i. S. d. § 98 Nr. 1 GWB a. F. schloss jeweils einen entgeltlichen Vertrag über die Beschaffung einer Dienstleistung.

Es lag nicht lediglich ein Nutzungsvertrag i. S. eines Pachtverhältnisses vor, denn der jeweilige Auftragnehmer erlangte mit dem o. g. Vertrag keine ausschließliche Sachherrschaft. Der Auftraggeber konnte den Sportbetrieb entscheidend beeinflussen, sodass der Auftragnehmer in seiner Betriebsgestaltung nicht unabhängig war.¹⁴ Darüber hinaus war das jeweilige Vertragsverhältnis davon geprägt, dass der Auftragnehmer mit der Bewirtschaftung der Sportstätten Leistungen für die Stadt erbrachte, die diese sonst selbst erbringen müsste, um den Schulsport zu gewährleisten.

Mit der Zahlung des Bewirtschaftungszuschusses ist auch die Entgeltlichkeit der Dienstleistungsaufträge zu bejahen. Der Entgeltbegriff im Vergaberecht umfasst jede Art von Vergütung, die einen geldwerten Vorteil bedeutet. Dabei muss das Entgelt nicht zwingend für die Dienstleistung selbst gezahlt werden. Jeder mittelbare geldwerte Vorteil ist ausreichend.¹⁵

Die Bewirtschaftungsverträge stellten ferner keine Dienstleistungskonzessionen dar, die nicht ausschreibungspflichtig waren.¹⁶ Bei einer Dienstleistungskonzession besteht die Gegenleistung für die geschuldeten Dienste in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung auf eigene Verantwortung und überwiegend auf eigenes Risiko.¹⁷ Zwar ist es auch bei einer Konzession möglich, dass der Konzessionär neben dem ihm überlassenen Nutzungsrecht ein zusätzliches Entgelt erhält. Dieses zusätzliche Entgelt darf aber nicht dazu führen, dass

¹⁴ Vgl. Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 74. Auflage, 2015, Einf. v. § 581 Rdnr. 5.

¹⁵ OLG Sachsen-Anhalt Vergabesenat, Beschluss vom 03.11.2005, Az.: 1 Verg 9/05, zitiert nach www.juris.de.

¹⁶ BGH, Beschluss vom 08.02.2011, Az.: X ZB 4/10, Rdnr. 32 mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 18.07.2007, Az.: C-382/05; BGH, Beschluss vom 23.01.2012, Az.: X ZB 5/11, jeweils zitiert nach www.juris.de.

¹⁷ Vgl. Richtlinie 2014/23/EU vom 26.02.2014 über die Konzessionsvergabe, Rdnr. 11 der Gründe; vgl. auch Vergabekammer Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 01.08.2013, Az.: 2 VK LSA 04/13, Rdnr. 85, zitiert nach www.juris.de; nunmehr § 105 Abs. 2 GWB n. F.

der Konzessionär kein wirtschaftliches Risiko mehr tragen muss.¹⁸ Vorliegend sahen die Bewirtschaftungsverträge die Zahlung eines Zuschusses vor, der alle für die Bewirtschaftung notwendigen und gebotenen Sach- und Personalkosten umfassen sollte. Die Stadt hat damit die Übernahme aller erforderlichen Betriebskosten vereinbart, sodass das wirtschaftliche Risiko bei ihr verblieb. Eine Dienstleistungskonzession schied daher aus.

Nach alledem lag nach Auffassung des StRPrA Zwickau jeweils ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag gemäß § 99 Abs. 1 und 4 GWB a. F. vor, der dem Vergaberecht unterfiel.

Da der Auftragswert gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 VgV a. F. bestimmt hätte werden müssen, lag bereits die Zahlung des Betrages für ein Jahr jeweils über dem damals geltenden Schwellenwert von 211 T€ (§ 2 Nr. 3 VgV a. F.) für eine europaweite Ausschreibung. Gemäß § 101 Abs. 7 GWB a. F. i. V. m. § 3 a Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 VOL/A (2006) war grundsätzlich ein offenes Verfahren durchzuführen. Eine Dokumentation nach § 30 Nr. 1 VOL/A (2006), warum von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen wurde, fehlte.

Die Nutzungsverträge bezüglich der anderen Sportstätten stimmten inhaltlich mit den o. g. Bewirtschaftungsverträgen überein und wichen nur hinsichtlich der vereinbarten Zuschusshöhe ab. Jedoch war festzustellen, dass bei den Nutzungsverträgen z. B. hinsichtlich des Sportplatzes Chrieschwitz¹⁹ und der Sportanlage Kurt-Helbig-Platz²⁰ der Höchstwert für eine Freihändige Vergabe gemäß § 3 Nr. 4 Buchst. p) VOL/A (2002) i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsVergabeDVO von 13.000 € zzgl. USt. jeweils überschritten war.

Folgerung:

Die Stadt hat zu prüfen, ob die Leistungen zur Bewirtschaftung ihrer Sportstätten zum nächst möglichen Zeitpunkt nach dem einschlägigen Vergabeverfahren auszuschreiben sind, vgl. §§ 97 GWB n. F. i. V. m. der VgV n. F. sowie § 3 VOL/A (2009).

Das StRPrA Zwickau weist darauf hin, dass der Höchstbetrag für eine Freihändige Vergabe seit der Änderung des SächsVergabeG nunmehr 25 T€ ohne USt. beträgt. Ferner unterliegen nunmehr gemäß § 106 Abs. 1 GWB n. F. selbst Konzessionsverträge bei Erreichen des Schwellenwertes²¹ dem Vergaberecht nach dem GWB.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Im Rahmen der Vorbereitung der Übertragung der Bewirtschaftung der Kurt-Helbig-Sporthalle auf den SV 04 Oberlosa wurde bezüglich der Vergabeproblematik das damalige Regierungspräsidium Chemnitz angefragt, welches der Stadt Plauen attestierte, dass „...nach Ihrer Schilderung der Sachlage nicht von einer Ausschreibungspflicht ausgegangen wird, da vorliegend kein entgeltlicher Vertrag und keine Gewinnabsicht gegeben ist.“ Die geschilderte Sachlage beinhaltete das damals beabsichtigte und derzeit immer noch praktizierte Bewirtschaftungskonzept, wonach den bewirtschafteten Vereinen ein Zuschuss bis maximal in Höhe der nachgewiesenen und von dem EigB GAV anerkannten Kosten gewährt wird, bei einer Vielzahl von Sportstätten auch weniger. Die unterschiedliche Vertragsgestaltung ist den konkreten Einzelfällen geschuldet.

¹⁸ Vgl. Vergabekammer Sachsen-Anhalt a. a. O. (Fn. 17), Rdnr. 86.

¹⁹ Vertrag vom 01.07.2003, Zuschuss 26.200 €.

²⁰ Vertrag vom 26.02.2004, Zuschuss 13.627 €.

²¹ Gemäß Delegierten Verordnung (EU) 2015/2172 der Kommission vom 24.11.2015 zur Änderung des Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU beträgt der Schwellenwert derzeit 5.225.000 €.

7.5 Kurt-Helbig-Sporthalle

Die Stadt verpachtete die Kurt-Helbig-Sporthalle seit 2007 an die Gesellschaft P; vgl. Pachtvertrag vom 23.06.2007. Für die Bewirtschaftung des Objektes schlossen die Vertragsparteien mit Datum vom 23.06.2007 zudem einen Bewirtschaftungsvertrag, der u. a. den Nutzungszweck, das Nutzungsentgelt, die Betriebskosten und den städtischen Bewirtschaftungszuschuss regelte.²² Die Überwachung des Vertragsverhältnisses sowie die Zahlung und Abrechnung des jährlichen Bewirtschaftungszuschusses übernahm der Eigenbetrieb GAV für die Stadt.

7.5.1 Verwendungsnachweisprüfung

→ Anlage GAV

Die Gesellschaft P erhielt für die Betreibung und Unterhaltung der Sporthalle jährliche Zuschüsse, vgl. § 4 des Bewirtschaftungsvertrages. Diese Zuschüsse betragen bspw. im Hj. 2012 282.434,83 € und im Hj. 2013 288.846,02 €. Die Gesellschaft war verpflichtet, bis zum 28.02. des Folgejahres die Verwendung des Bewirtschaftungszuschusses abzurechnen und die Belege mit einer Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren zur Prüfung bereitzuhalten, vgl. § 4 Abs. 3 des Bewirtschaftungsvertrages i. V. m. der zugehörigen Anlage 3²³.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für den im Hj. 2013 gezahlten Bewirtschaftungszuschuss nahm der Eigenbetrieb GAV im März 2014 vor. Hierfür ließ er sich ein ausgefülltes Formblatt und Buchungslisten vorlegen. Auf die Vorlage von Belegen verzichtete der Eigenbetrieb GAV. Auskunftsgemäß erfolge dies in der Regel nur nach gesonderter Aufforderung.

Mit dem Verzicht auf die Einsichtnahme in die Belege war es dem Eigenbetrieb GAV nicht ausreichend möglich, die von der Gesellschaft P geltend gemachten Aufwendungen dahingehend zu prüfen, ob sie für die Betreibung und Unterhaltung der Sporthalle anfielen. Um eine zweckgerechte Verwendung der Zuschüsse sicherzustellen, hätte der Eigenbetrieb GAV zumindest in Stichproben in die Belege Einsicht nehmen müssen. Zu Einzelfeststellungen hierzu sei auf die folgenden TNrn. verwiesen.

Folgerung:

Künftig sollte der Eigenbetrieb GAV im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung - zumindest in Stichproben - Einsicht in die Belege nehmen.

7.5.2 Einzelfeststellungen

Auf Grundlage der während der örtlichen Erhebungen abgeforderten Rechnungen zum Verwendungsnachweis 2013 gelangte das StRPrA Zwickau zu den nachfolgenden Feststellungen.

²² Spätere Änderungen beider Verträge schlossen zum Teil die Stadt selbst und zum Teil der Eigenbetrieb GAV ab.

²³ Mit der 2. Änderung des Bewirtschaftungsvertrages vom 26.09.2012 dann § 4 Abs. 5 des Vertrages i. V. m. Anlage 5.

7.5.2.1 Bistro

Die Gesellschaft P betrieb in der Kurt-Helbig-Sporthalle ein Bistro. Aus den vorgelegten Buchungslisten zum Verwendungsnachweis 2013 war ersichtlich, dass bspw. die Kosten für Heizung, Wasser, Gebäudeversicherung, Haftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Finanzbuchhaltung, Gehaltsabrechnung, Geschäftsführergehalt, Kfz-Kosten und Telefon in voller Höhe dem Betrieb der Sporthalle zugerechnet waren und somit gegenüber dem Eigenbetrieb GAV abgerechnet wurden. Kosten, die sich aus der Betreibung des Bistros ergaben, waren dabei nicht herausgerechnet.

Der Eigenbetrieb GAV hatte es versäumt, im Bewirtschaftungsvertrag klare Regelungen zu treffen, ob sich der Bewirtschaftungszuschuss auch auf die Betreibung des Bistros beziehen sollte und inwiefern Einnahmen aus der Betreibung des Bistros zu berücksichtigen waren. Nach Auffassung des StRPrA Zwickau war die Bezuschussung eines Bistros im Rahmen der Sportförderung nicht sachgerecht und widersprach einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, vgl. § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat auf eine Änderung des Bewirtschaftungsvertrages hinsichtlich der Bezuschussung des Bistros hinzuwirken.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Das Bistro der Kurt-Helbig-Sporthalle ist baulich und medientechnisch in das Gebäude integriert. Soweit Zwischen- oder Unterzähler installiert sind, erfolgt eine entsprechende Zuordnung der Kosten zum Bistro, die in der Abrechnung der Bewirtschaftungskosten für die Helbighalle, nicht mit aufgeführt werden.

Parallel dazu beinhaltet das Nutzungsentgelt für die Hallennutzung, das der bewirtschaftende Verein an die Stadt zu zahlen hat, auch einen Teil für die Überlassung und den Betrieb des Bistros. Damit waren neben der eigentlichen (Teil-) Pacht auch die anteiligen Betriebskosten für das Bistro, die nicht gesondert ermittelt werden, abgegolten.

In Auswertung des Prüfungsberichtes wird der Bewirtschaftungsvertrag insbesondere in diesem Punkt gemeinsam mit dem Verein konkretisiert werden.

7.5.2.2 Planungsleistungen

→ Anlage GAV

Die Gesellschaft P fügte ihren Abrechnungsunterlagen für den Verwendungsnachweis 2013 die Honorarabrechnung eines Planungsbüros zum Bauvorhaben „Vorbereitung der Sanierung Stiefel- und Turnschuhgänge Kabinentüren“ i. H. v. 2.842,77 € bei.

Den Abrechnungsunterlagen war nicht zu entnehmen, ob diese Leistung im Zusammenhang mit Instandhaltungs- oder Instandsetzungsarbeiten entsprechend § 12 Abs. 1 des Bewirtschaftungsvertrages standen. Hiernach hatte die Gesellschaft kleinere Maßnahmen bis 5.000 € netto jährlich selbst zu tragen. Erst bei Maßnahmen über diesen Betrag hinaus war die Stadt zuständig, vgl. § 12 Abs. 1 und Abs. 4 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 des Bewirtschaftungsvertrages.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat künftig die Einordnung von Maßnahmen zu prüfen.

7.5.2.3 Kosten für Kraftfahrzeuge

Der Eigenbetrieb GAV erkannte die im Verwendungsnachweis 2013 abgerechneten Kfz-Kosten i. H. v. 4.500 € ohne Beanstandung an. Auskunftsgemäß sollte es sich um Kfz-Kosten handeln, die für Beschaffungsfahrten zur Bewirtschaftung der Sporthalle anfielen, z. B. für die Beschaffung von Reinigungsmitteln etc.

Die Angaben in den vorgelegten Rechnungen sprachen aus Sicht des StRPrA Zwickau eher für Transportfahrten im Rahmen des Wettkampfbetriebes des Vereines, der die Sporthalle nutzte. Geltend gemacht wurden Kosten für einen Personentransporter mit bis zu 9 Sitzplätzen, wobei allein für den Kraftstoff Aufwendungen i. H. v. 2.474,47 € für das Jahr 2013 anfielen. Der Eigenbetrieb GAV hätte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die geltend gemachten Kfz-Kosten aufmerksamer dahingehend prüfen müssen, ob diese tatsächlich für die Bewirtschaftung und Betreibung der Sporthalle gemäß § 4 des Bewirtschaftungsvertrages anfielen.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat zukünftig die im Rahmen der Bewirtschaftung der Sporthalle geltend gemachten Kfz-Kosten zu prüfen und nur die für die Bewirtschaftung der Sporthalle notwendigen Kosten anzuerkennen.

7.5.2.4 Personalkosten

→ Anlage GAV

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises 2013 waren die verhältnismäßig hohen Personalkosten auffällig. Die Gesellschaft P beschäftigte bspw. im Dezember 2013 fünf Personen, vier weitere Personen waren geringfügig beschäftigt. Insgesamt machte die Gesellschaft in ihrer Abrechnung Personalkosten i. H. v. 104.605,45 € geltend. Damit lag der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die Betreibung der Sporthalle bei 43,05 %.

Der Eigenbetrieb GAV hätte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung hinterfragen müssen, ob der Personalbestand angemessen war und die Verwendung des gewährten Bewirtschaftungszuschusses somit sparsam und wirtschaftlich erfolgte. Auf dieser Grundlage hätte er ggf. auf eine Reduzierung der Personalkosten hinwirken können, denn § 4 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages erlaubte es, den Bewirtschaftungszuschuss jährlich neu zu verhandeln.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV sollte die Höhe der geltend gemachten Personalkosten zukünftig kritisch hinterfragen.

7.5.2.5 Bezuschussung eines Rasentraktors

Die Gesellschaft P beschaffte im Jahr 2013 einen Rasentraktor im Wert von 3.067,23 € netto. Aus der Anfrage der Gesellschaft P vom 17.06.2013 ging hervor, dass diese den Rasentraktor u. a. für Winterdienstarbeiten einsetzen wollte. Der Eigenbetrieb GAV bewilligte mit Schreiben vom 25.06.2013 einen Zuschuss von 1.500 € netto, dies entsprach einer Bezuschussung von rd. 50 %. Mit dem Verwendungsnachweis 2013 rechnete die Gesellschaft P die Kosten für den Rasentraktor abzüglich des bereits erhaltenen Zuschusses ab und bekam diese auch erstattet.

Die Anerkennung des Restbetrages im Rahmen des Verwendungsnachweises 2013 widersprach jedoch der Bewilligung des Eigenbetriebes GAV vom 25.06.2013. Hiernach sollten lediglich rd. 50 % bezuschusst werden. Im Ergebnis hatte der Eigenbetrieb GAV jedoch 100 % der Anschaffungskosten bezuschusst und somit nicht wirtschaftlich gehandelt.

Das StRPrA Zwickau weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Gesellschaft P auf Grundlage des Vertrages vom 20.07.2007 mit dem Eigenbetrieb GAV den Gehwegwinterdienst im Außenbereich der Kurt-Helbig-Sporthalle übernahm. Hierfür bekam sie einen Rasentraktor mit den notwendigen Anbaugeräten von der Stadt zur Verfügung gestellt, der ganzjährig in den Räumen der Sporthalle untergebracht war, vgl. Nrn. 2 und 3 der

Vereinbarung. Die Beschaffung eines weiteren Rasentraktors - zumindest für Zwecke des Winterdienstes - war somit unter Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten kritisch zu sehen.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat die Bezuschussung der Beschaffung zu prüfen und ggf. einen Eigenanteil der Gesellschaft P zu fordern. Im Übrigen ist die Notwendigkeit künftiger Beschaffungen für die Bewirtschaftung der Sporthalle ausreichend abzuwägen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Bei der Verwendungsnachweisprüfung wurde der vom Verein zu erbringende Eigenanteil für die Beschaffung des Rasentraktors fälschlicherweise nicht beachtet. Der Eigenbetrieb wird den Verein zur Erstattung des fälschlicherweise erstatteten Eigenanteils auffordern.

7.5.3 Zusätzliche Vereinbarung

Die Gesellschaft P beantragte für die Kurt-Helbig-Sporthalle mit Schreiben vom 17.06.2013 eine Sonderzahlung für Bewirtschaftungskosten i. H. v. 10.000 €, um „Liquiditätsengpässe“ bei der Gesellschaft zu vermeiden. Sie begründete ihren Antrag mit den gestiegenen Kosten für Fernwärme und den sich daraus ergebenden monatlichen Mehraufwendungen. Der Eigenbetrieb GAV sagte mit Schreiben vom 25.06.2013 einen „Dauervorschuss“ i. H. v. 10.000 € netto zu. Beide Parteien schlossen mit gleichem Datum eine entsprechende Vereinbarung ab. Die Abrechnung des Vorschusses sollte im Rahmen der Abrechnung des Bewirtschaftungszuschusses erfolgen, spätestens mit letztmaliger Zahlung eines Bewirtschaftungszuschusses. Den „Dauervorschuss“ aus dem Jahr 2013 rechnete die Gesellschaft nicht im Verwendungsnachweis 2013 ab. Ob eine Abrechnung im Verwendungsnachweis 2014 erfolgte, ist dem StRPrA Zwickau nicht bekannt.

Das StRPrA Zwickau sieht die Gewährung eines Vorschusses auf den Bewirtschaftungszuschuss zur Überwindung von „Liquiditätsengpässen“ kritisch. § 4 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages sah vor, dass der Bewirtschaftungszuschuss in 12 gleichen Raten jeweils zu Beginn eines Monats gezahlt werde. Insofern standen der Gesellschaft P gleichmäßig und planbar Mittel über das gesamte Jahr zur Verfügung, sodass die Notwendigkeit eines darüber hinaus gewährten Vorschusses in Frage stand. Die Überwindung von Liquiditätsschwierigkeiten eines Dritten gehörte zudem nicht zu den Aufgaben des Eigenbetriebes GAV nach § 2 der Betriebssatzung 2012 bzw. der Stadt nach § 2 SächsGemO.

Zudem hätte der Eigenbetrieb GAV bei seiner Entscheidung berücksichtigen müssen, dass die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Antragstellung über nicht verbrauchte Mittel aus dem Bewirtschaftungszuschuss des Hj. 2012 verfügte. Denn die Prüfung des Verwendungsnachweises für das Hj. 2012 vom 18.03.2013 hatte einen Überschuss i. H. v. 8.504,69 € ergeben, welchen der Eigenbetrieb GAV nicht von der Gesellschaft zurück gefordert hatte.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat den Dauervorschuss - sofern nicht bereits geschehen - unverzüglich zurückzufordern oder mit dem aktuellen Bewirtschaftungszuschuss zu verrechnen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Die Zahlung dieses Vorschusses kam auf Initiative des Hallenbetreibers zustande und sollte u. a. vermeiden, dass aufgrund nicht kontinuierlichen Bedarfs an liquiden Mitteln Dispositionskredite aufgenommen werden müssen, für die Zinsaufwand entstanden wäre.

Eine Rückforderung dieses Vorschusses innerhalb des aktuellen Wirtschaftsjahres sieht der Eigenbetrieb problematisch, da dies beim Verein zu entsprechenden Schwierigkeiten führen würde. Der Hallenbetreiber wird

durch den EigB GAV aufgefordert, diesen Vorschuss in der Abrechnung des Bewirtschaftungszuschusses 2017 mit abzurechnen.

7.6 Sporthalle Wieprechtstraße

Die Stadt verpachtete die Sporthalle Wieprechtstraße seit 2007 an den Verein Q; vgl. Pachtvertrag vom 04.07.2007. Für die Bewirtschaftung des Objektes schlossen die Vertragsparteien mit Datum zum 04.07.2007 zudem einen Bewirtschaftungsvertrag, der u. a. den Nutzungszweck, das Nutzungsentgelt, die Betriebskosten und den städtischen Bewirtschaftungszuschuss regelte.²⁴ Die Überwachung des Vertragsverhältnisses sowie die Zahlung und Abrechnung des jährlichen Bewirtschaftungszuschusses übernahm der Eigenbetrieb GAV für die Stadt.

7.6.1 Verwendungsnachweisprüfung

→ Anlage GAV

Der Verein Q erhielt für die Betreuung und Unterhaltung der Sporthalle jährliche Zuschüsse, vgl. § 4 des Bewirtschaftungsvertrages. Diese Zuschüsse betragen bspw. im Hj. 2012 192.795,25 € und im Hj. 2013 198.970,68 €. Der Verein war verpflichtet, bis zum 28.02. des Folgejahres die Verwendung des Bewirtschaftungszuschusses abzurechnen und die Belege mit einer Aufbewahrungsfrist von 6 Jahren zur Prüfung bereitzuhalten, vgl. § 4 Abs. 4 des Bewirtschaftungsvertrages i. V. m. der zugehörigen Anlage 5.²⁵

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für den im Hj. 2013 gezahlten Bewirtschaftungszuschuss nahm der Eigenbetrieb GAV im Februar 2014 vor und ging wie bereits in TNr. IV 7.5.1 beschrieben vor.

Auch bei der Verwendungsnachweisprüfung der Bewirtschaftungszuschüsse für die Sporthalle Wieprechtstraße hätte es einer Einsichtnahme in die entsprechenden Belege bedurft, um eine zweckgerechte Verwendung der gewährten Zuschüsse sicherzustellen. Insofern wird auf die Ausführungen in TNr. IV 7.5.1 verwiesen.

Folgerung:

Auf die Folgerung in TNr. IV 7.5.1 wird verwiesen.

7.6.2 Einzelfeststellungen

Auf Grundlage der während der örtlichen Erhebungen abgeforderten Rechnungen zum Verwendungsnachweis 2013 gelangte das StRPrA Zwickau zu den nachfolgenden Feststellungen.

7.6.2.1 Telefonkosten und Kosten für Toilettenartikel → Anlage GAV

Der Verein Q machte mit dem Verwendungsnachweis 2013 Telefonkosten i. H. v. 1.775,49 € geltend. Aus Sicht des StRPrA Zwickau waren die abgerechneten Telefonkosten vergleichsweise hoch. Die Gesellschaft P legte für die Bewirtschaftung der Kurt-Helbig-Sporthalle im Vergleich dazu für den gleichen Zeitraum Telefonrechnungen über 485 € vor. Gleiches galt für die vom Verein Q vorgelegten Rechnungen zu Toilettenartikeln über 2.783,49 € im Hj. 2013. Auch hier hatte die Gesellschaft P mit 357,21 € deutlich sparsamer gewirtschaftet.

²⁴ Spätere Änderungen beider Verträge schlossen zum Teil die Stadt selbst und zum Teil der Eigenbetrieb GAV ab.

²⁵ Mit der 2. Änderung des Bewirtschaftungsvertrages vom 26.09.2012 dann § 4 Abs. 5 des Vertrages i. V. m. Anlage 5.

Der Eigenbetrieb GAV hätte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Höhe der Telefonkosten und der Kosten für Toilettenartikel auf Plausibilität hinterfragen müssen, um sicherzustellen, dass nur die für die Bewirtschaftung der Sporthalle Wieprechtstraße notwendigen Kosten geltend gemacht wurden. Auf dieser Grundlage hätte er im Rahmen der möglichen jährlichen Neuverhandlung des Bewirtschaftungszuschusses nach § 4 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages auf einen sparsameren Mitteleinsatz hinwirken können.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV sollte bei künftigen Verwendungsnachweisprüfungen auf Grundlage der o. g. Hinweise die abgerechneten Aufwendungen kritischer hinterfragen.

7.6.2.2 Reinigungsleistungen

➔ Anlage GAV

Die Reinigungsleistungen in der Sporthalle Wieprechtstraße führte der Verein Q in Eigenleistung aus. Als Belege erstellte er hierfür Rechnungen an den Eigenbetrieb GAV und verrechnete die Beträge mit dem monatlich erhaltenen Bewirtschaftungszuschuss. Auf den Rechnungen war vermerkt, dass die Abrechnung auf Grundlage einer „Sondereinbarung“ erfolgte. Diese konnten der Eigenbetrieb GAV oder die Stadt während der örtlichen Erhebungen jedoch nicht vorlegen. Welche Leistungen im Einzelnen von welchen Personen ausgeführt wurden und ob ggf. Reinigungsgeräte und Materialien im Rechnungsbetrag enthalten waren, ging aus den Rechnungen nicht hervor. Die pauschalen Beträge für die monatliche Hallenreinigung ohne Untersetzung mit Zeit- oder Mengenangaben lagen zwischen 780 € und 1.150 € netto, insgesamt 11.160 € netto im Hj. 2013. Für die Fassaden- und Glasreinigung berechnete der Verein Q weitere 1.050 € netto. Für die Nutzung einer Kehrmaschine rechnete er zudem 155,74 € monatliche Leasingraten gegenüber dem Eigenbetrieb GAV ab.

Ohne Vorlage einer vertraglichen Grundlage war dem StRPrA Zwickau keine Prüfung der abgerechneten Reinigungsleistungen möglich. Ungeachtet dessen genügte die pauschalen Angaben in den Rechnungen nicht, um die erbrachten Reinigungsleistungen ausreichend nachzuweisen. Der Eigenbetrieb GAV hätte deshalb auf detailliertere Rechnungen hinwirken oder Einsicht in die zugrunde liegenden Aufzeichnungen nehmen müssen. Nur so konnte er letztlich prüfen, ob die Aufwendungen im Rahmen des Bewirtschaftungszuschusses anerkannt werden durften.

Im Übrigen hatte die Gesellschaft P im gleichen Zeitraum eine Fremdfirma mit der Unterhaltsreinigung der Kurt-Helbig-Sporthalle für monatlich 600 € netto beauftragt. Einschließlich der Glasreinigung und der Grundreinigungen des Sporthallenbodens machte die Gesellschaft P für das Hj. 2013 insgesamt lediglich 8.905 € netto gegenüber der Stadt geltend. Auch wenn die Sporthallen und der damit verbundene Reinigungsaufwand nicht identisch waren, so hätten die Werte zumindest Ausgangspunkt für eine Plausibilitätsprüfung für die Sporthalle Wieprechtstraße sein können.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV sollte bei künftigen Verwendungsnachweisprüfungen die abgerechneten Reinigungsleistungen kritischer hinterfragen und hierbei Plausibilitätsprüfungen anstellen.

7.6.2.3 Kosten für Kraftfahrzeuge

Der Verein Q rechnete im Verwendungsnachweis 2013 Kfz-Kosten von 5.133,60 € ab. Deren Anerkennung im Rahmen des Bewirtschaftungszuschusses erfolgte auskunftsgemäß wiederum als Beschaffungsfahrten zur Bewirtschaftung der Sporthalle. Insofern nimmt das StRPrA Zwickau auf seine Ausführungen in TNr. IV 7.5.2.3 Bezug.

Folgerung:

Auf die Folgerung in TNr. IV 7.5.2.3 wird verwiesen.

7.6.2.4 Personalkosten

→ Anlage GAV

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises 2013 waren die verhältnismäßig hohen Personalkosten auffällig. Der Verein Q beschäftigte bspw. im Hj. 2013 drei Personen mit jeweils 40 Stunden/Woche. Weitere vier geringfügig Beschäftigte leiteten insgesamt 26 Stunden/Woche. Für einen Zeitraum von drei Monaten war eine weitere Person mit 20 Stunden/Woche tätig. Insgesamt machte der Verein in seiner Abrechnung Personalkosten i. H. v. 97.175,62 € geltend. Damit lag der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die Betreuung der Sporthalle bei 45,0 %.

Der Eigenbetrieb GAV hätte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Höhe der Personalkosten kritisch hinterfragen müssen. Das StRPrA Zwickau verweist insoweit auf seine Ausführungen in TNr. IV 7.5.2.4. Auf dieser Grundlage hätte er wiederum auf eine Reduzierung der Personalkosten hinwirken können, denn § 4 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages erlaubte es, den Bewirtschaftungszuschuss jährlich neu zu verhandeln.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV sollte die Höhe der geltend gemachten Personalkosten zukünftig kritisch hinterfragen.

7.7 Vogtlandstadion

Auf Grundlage des Erbbaupachtvertrages vom 06.02.2001 stellte die Stadt dem Verein S das Vogtlandstadion zur Verfügung. Erstmals im Jahr 2005 erhielt der Verein einen Bewirtschaftungszuschuss. Hierfür schlossen die Stadt und der Verein am 17.03.2005 einen Bewirtschaftungsvertrag, der neben dem Bewirtschaftungszuschuss u. a. auch Regelungen zum Nutzungszweck, Nutzungsentgelt und zu den Betriebskosten enthielt.²⁶ Die Überwachung des Vertragsverhältnisses sowie die Zahlung und Abrechnung des jährlichen Bewirtschaftungszuschusses übernahm der Eigenbetrieb GAV für die Stadt.

7.7.1 Verwendungsnachweisprüfung

Der Verein S erhielt für die Betreuung und Unterhaltung der Sporthalle jährliche Zuschüsse, vgl. § 4 Abs. 1 des Bewirtschaftungsvertrages. Er war dabei nach § 4 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages verpflichtet, einen Verwendungsnachweis für die erhaltenen Mittel zu führen. Als Abrechnungszeitpunkt gegenüber der Stadt bzw. dem Eigenbetrieb GAV war der 28.02. des Folgejahres benannt. Die Vorlage von begründenden Unterlagen zum Verwendungsnachweis oder die Möglichkeit der Einsichtnahme in entsprechende Belege waren vertraglich nicht vorgesehen.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises für die im Hj. 2013 gezahlten Bewirtschaftungszuschüsse nahm der Eigenbetrieb GAV im Mai 2014 vor und ging wie bereits in TNr. IV 7.5.1 beschrieben vor.

Auch bei der Verwendungsnachweisprüfung der Bewirtschaftungszuschüsse für das Vogtlandstadion hätte es einer Einsichtnahme in die entsprechenden Belege bedurft, um eine zweckgerechte Verwendung der gewährten Zuschüsse sicherzustellen. Insofern wird

²⁶ Spätere Änderungen des Bewirtschaftungsvertrages schloss der Eigenbetrieb GAV ab.

auf die Ausführungen in TNr. IV 7.5.1 verwiesen. Hierzu wäre es notwendig gewesen, eine Vorlage entsprechender Belege oder zumindest die Möglichkeit der Einsichtnahme vertraglich zu regeln.

Folgerung:

Die Stadt bzw. der Eigenbetrieb GAV sollten auf die vertragliche Verankerung von Vorlagepflichten oder Einsichtnahmerechten hinwirken und auf dieser Grundlage künftig im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung Belege heranziehen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Auch wenn die Vorlage oder Einsichtnahme von bzw. in Belege vertraglich nicht geregelt ist, wurde dies dem EigB GAV immer problemlos gewährt. Grundlage der Verwendungsnachweisprüfung ist eine entsprechende Belegliste, aus der einzelne Belege für eine stichpunktartige Prüfung ausgewählt werden.

Der EigB GAV wird auf eine vertragliche Verankerung von Vorlagepflichten / Einsichtnahmerechten für Belege hinwirken.

7.7.2 Einzelfeststellungen

Auf Grundlage der während der örtlichen Erhebungen abgeforderten Rechnungen zum Verwendungsnachweis 2013 gelangte das StRPrA Zwickau zu den nachfolgenden Feststellungen.

7.7.2.1 Leistungen Dritter

→ Anlage GAV

Der Verein S legte mit dem Verwendungsnachweis 2013 zahlreiche Rechnungen von Dritten vor, aus denen ein Bezug der abgerechneten Leistungen zum Stadion nicht hervorging. Dies betraf z. B. Rechnungen zu Fremdreinigungen i. H. v. gesamt 2.250 € netto, eine Rechnung über die Ausleihe von Bau- und Pflegegeräten über 2.953,72 € netto und Rechnungen für Düngemittel i. H. v. gesamt 1.186,75 € netto.

Es war somit nicht prüfbar, ob die Leistungen tatsächlich der Bewirtschaftung des Vogtlandstadions dienten und damit unter den Bewirtschaftungszuschuss nach § 4 des Bewirtschaftungsvertrages fielen. Der Eigenbetrieb GAV hätte solche Rechnungen deshalb kritisch hinterfragen und sich entsprechende Nachweise vorlegen lassen sollen.

Folgerung:

Künftig hat der Eigenbetrieb GAV bei der Verwendungsnachweisprüfung Rechnungen kritischer auf ihre Erstattungsfähigkeit im Rahmen des Bewirtschaftungszuschusses zu hinterfragen.

7.7.2.2 Sportsbar

→ Anlage GAV

In den Unterlagen befand sich eine Rechnung über 1.086,01 € netto, die u. a. Reparaturarbeiten in der vom Verein S betriebenen „Sportsbar 1903“ in der Herrenstraße in

Plauen enthielt. Auch die Rechnung einer Versicherung über 241,79 € betraf ausschließlich das Objekt in der Herrenstraße in Plauen.

Der Eigenbetrieb GAV erkannte diese Beträge im Rahmen des Verwendungsnachweises 2013 unzutreffend an, obwohl sie nicht das Vogtlandstadion betrafen und somit nicht unter den Bewirtschaftungszuschuss nach § 4 des Bewirtschaftungsvertrages fielen.

Folgerung:

Die nicht die Bewirtschaftung des Vogtlandstadions betreffenden Aufwendungen aus den o. g. Rechnungen sind künftig nicht zu erstatten.

7.7.2.3 Tiefbaumaßnahmen

Der Verein S machte im Rahmen des Verwendungsnachweises 2013 Kosten i. H. v. 10.144,22 € netto für im Jahr 2013 erbrachte Leistungen eines Tiefbauunternehmens geltend und bekam diese vom Eigenbetrieb GAV anerkannt. Die Leistungen betrafen Erdarbeiten für den Presse- und Sanitätsstützpunkt, für den Bau eines Kabelgrabens sowie den Neubau eines Gehweges. Die Leistungen waren auskunftsgemäß Teil einer Maßnahme, für die der Verein Fördermittel erhielt.

Der Verein hatte als Erbbaurechtsnehmer des Vogtlandstadions nach § 4 des Erbbaurechtsvertrages die „Kosten der Werterhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung bestehender und neuer baulicher und sonstiger Anlagen sowie die Kosten der Errichtung“ zu tragen. Nach § 24 Abs. 2 des Erbbaurechtsvertrages stellte die Stadt dem Verein einen jährlichen Zuschussbetrag zur Verfügung, der u. a. für die Sicherung der „notwendigen investiven Kredite zum Ausbau der baulichen Anlagen des Vogtlandstadions [und] dessen Instandhaltung“ und damit auch für Baumaßnahmen wie die o. g. eingesetzt werden konnte.

Es war somit nicht ausgeschlossen, dass der Verein auf Grundlage von § 24 Abs. 2 des Erbbaurechtsvertrages seinen Eigenanteil an den o. g. Maßnahmen bereits durch den städtischen Zuschuss finanziert bekam und ihn gleichzeitig nochmals über den Bewirtschaftungszuschuss nach § 4 des Bewirtschaftungsvertrages gegenüber dem Eigenbetrieb GAV geltend machte.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat künftig stets zu prüfen, auf welcher Grundlage der beantragte Zuschuss zu gewähren ist.

7.7.2.4 Nutzung von Räumlichkeiten durch eine Gesellschaft → Anlage GAV

Der Verein S hatte die Betriebskosten für die Gebäude auf dem Gelände des Vogtlandstadions in voller Höhe im Verwendungsnachweis 2013 geltend gemacht.

Das StRPrA Zwickau gibt zu bedenken, dass davon auszugehen war, dass die Gesellschaft T in den Räumlichkeiten des Stadionkomplexes eingemietet war, weil sie die gleiche Anschrift wie der Verein S hatte. § 6 des Bewirtschaftungsvertrages gestattete dem Verein auch, Einrichtungen des Nutzungsobjektes ganz oder teilweise an Dritte zu verpachten. Einnahmen aus der Verpachtung waren nach § 6 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages aber für die Werterhaltung des Stadionkomplexes einzusetzen.

Eine Gegenrechnung entsprechender Einnahmen oder zumindest die Absetzung von durch die Gesellschaft getragenen Betriebskosten waren jedoch im Verwendungsnachweis 2013 nicht ersichtlich und hätten vom Eigenbetrieb GAV hinterfragt werden müssen. Nur so konnte er eine zweckgerechte Verwendung des jährlich gewährten Betriebskostenzuschusses nach § 4 des Bewirtschaftungsvertrages sicherstellen.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat bei der Verwendungsnachweisprüfung künftig die o. g. Hinweise zu beachten.

7.7.2.5 Personalkosten

→ Anlage GAV

Bei der Prüfung des Verwendungsnachweises 2013 waren die verhältnismäßig hohen Personalkosten auffällig. Der Verein S beschäftigte bspw. im Hj. 2013 drei Personen mit 40 Stunden/Woche und sechs weitere Personen im geringfügigen Umfang. Insgesamt machte der Verein in seiner Abrechnung Personalkosten i. H. v. 95.282,75 € geltend. Damit lag der Anteil der Personalkosten an den Gesamtkosten für die Betreuung des Vogtlandstadions bei 49,6 %.

Der Eigenbetrieb GAV hätte im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung die Höhe der Personalkosten kritisch hinterfragen müssen. Das StRPrA Zwickau verweist insoweit auf seine Ausführungen in TNr. IV 7.5.2.4. Auf dieser Grundlage hätte er wiederum auf eine Reduzierung der Personalkosten hinwirken können, denn § 4 Abs. 2 des Bewirtschaftungsvertrages erlaubte es, den Bewirtschaftungszuschuss jährlich neu zu verhandeln.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV sollte die Höhe der geltend gemachten Personalkosten zukünftig kritisch hinterfragen.

7.7.3 Bewirtschaftungszuschüsse für das Vogtlandstadion

→ Anlage GAV

Für die Jahre 2008 bis 2013 vereinbarten die Vertragsparteien folgende Bewirtschaftungszuschüsse:

Jahr	Jährlicher Zuschussbetrag	vertragliche Grundlage	vereinbarte Zahlungsweise
2008	80.000,00 €	Vertrag vom 17.03.2005	12 Monatsraten
2009	100.000,00 €	Änderungsvertrag vom 04.11.2008	50.000,00 € zum 10.01., 40.000,00 € zum 10.06., 10.000,00 € zum 10.10.
2010	100.000,00 €	s. o.	s. o.
2011	100.000,00 €	s. o.	s. o.
2012	130.000,00 €	Änderungsvertrag vom 21.06.2012	zum 01.01. und 01.05. je 65.000,00 €
2013	130.000,00 €	Änderungsvertrag vom 27.12.2012	zum 01.01. 65.000,00 €, ab 01.07. 6 Monatsraten von rd. 10.833,34 €

Die tatsächlich erfolgten Auszahlungen überstiegen dabei vielfach die ursprünglich vorgesehene jährliche Zuschusshöhe oder entsprachen nicht den vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten.

Bewirtschaftungszuschüsse im Hj. 2009

So erhielt der Verein S neben dem bereits vereinbarten Bewirtschaftungszuschuss i. H. v. 100.000 € im Rahmen der Nachtragssatzung für das Hj. 2009 am 31.08.2009 einen zusätzlichen Bewirtschaftungszuschuss von 80.000 €. Weitere rd. 3.374 € flossen am 13.11.2009 auskunftsgemäß aufgrund einer Absprache zwischen dem Verein S und der Kämmerei der Stadt. Damit belief sich der Bewirtschaftungszuschuss für das Hj. 2009 auf insgesamt rd. 183.374 € und lag damit deutlich über der ursprünglich vorgesehenen Zuschusshöhe.

Bewirtschaftungszuschüsse im Hj. 2010

Im Hj. 2010 erfolgte die Auszahlung des gesamten Bewirtschaftungszuschusses i. H. v. 100.000 € bereits am 12.01.2010 und damit entgegen der vertraglich vereinbarten Zahlungsmodalitäten. Am 17.06.2010 zahlte der Eigenbetrieb GAV darüber hinaus einen zusätzlichen Zuschuss von 45.000 € für die Bewirtschaftung im Hj. 2010. Einen weiteren Bewirtschaftungszuschuss für das Hj. 2010 i. H. v. 19.000 € gewährte der Eigenbetrieb GAV mit Schreiben vom 10.12.2010. Insgesamt lag die Zuschussgewährung für das Hj. 2010 bei 164.000 € und damit wiederum höher als die ursprünglich vorgesehene Zuschusshöhe.

Bewirtschaftungszuschüsse im Hj. 2011

Neben einem am 14.09.2010 zusätzlich gewährten Bewirtschaftungszuschuss i. H. v. 45.000 € für das Hj. 2011 zahlte der Eigenbetrieb GAV eine Rate i. H. v. 90.000 € des vertraglich vereinbarten Bewirtschaftungszuschusses bereits am 12.11.2010 an den Verein S. Den Restbetrag von 10.000 € überwies der Eigenbetrieb GAV am 11.02.2011. Mit Schreiben vom 22.06.2011 bewilligte der Eigenbetrieb GAV einen Sonderzuschuss i. H. v. 11.000 €. Einen weiteren Zuschuss von 8.000 € zahlte der Eigenbetrieb GAV am 19.12.2011 an den Verein S. Der Stadtrat beschloss in seiner Sitzung vom 19.06.2012 die Gewährung eines weiteren Zuschusses für das Hj. 2011 i. H. v. 22.000 €. Der tatsächlich gezahlte Bewirtschaftungszuschuss für das Hj. 2011 betrug unter Beachtung aller gewährten zusätzlichen Zuschüsse insgesamt 186.000 € und lag damit wiederum deutlich über der ursprünglich vereinbarten Zuschusshöhe.

Bewirtschaftungszuschüsse in den Hj. 2012 und 2013

Die Zahlungen für das Hj. 2012 entsprachen nicht der vertraglich vereinbarten Zahlungsweise. So erhielt der Verein S bereits am 19.11.2011 und damit vor Beginn des Hj. eine erste Rate von 50.000 €. Eine weitere Rate i. H. v. 50.000 € überwies der Eigenbetrieb GAV am 10.01.2012. Die Restzahlung von 30.000 € erfolgte zum 22.06.2012. Erstmals im Hj. 2013 entsprachen die Auszahlungen zum Bewirtschaftungszuschuss den vertraglichen Vereinbarungen.

Auskunftsgemäß nahm der Eigenbetrieb GAV vorfristige und erhöhte Auszahlungen vor, um den sich stets in einer schwierigen wirtschaftlichen Lage befindlichen Verein S zu unterstützen und ihm die Begleichung seiner Verbindlichkeiten, u. a. aus Lizenzgebühren, zu ermöglichen. Mit dieser Verfahrensweise missachtete der Eigenbetrieb GAV jedoch die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei der Verwendung überlassener öffentlicher Mittel. Die Gewährung von Bewirtschaftungszuschüssen musste im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung des Vogtlandstadions stehen. Die Vermeidung von finanziellen Schieflagen des Vereins und z. B. die Sicherung der Zahlung von Lizenzgebühren war

hingegen nicht Aufgabe des Eigenbetriebes GAV bzw. letztlich der Stadt, vgl. § 1 der Betriebssatzung 2009 und § 2 der Betriebssatzung 2012 sowie § 2 SächsGemO.

Fehlende Stadtratsbeschlüsse

Der Eigenbetrieb GAV hatte zudem bei der Ausreichung zusätzlicher Bewirtschaftungszuschüsse nicht immer beachtet, dass im Vorfeld ein Stadtratsbeschluss notwendig war. Eine spezielle Zuständigkeit von Gremien für die Gewährung von Zuschüssen sah die Betriebssatzung des Eigenbetriebes GAV i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt nicht vor. Insofern war von einer generellen Zuständigkeit des Stadtrates für die Zuschussgewährung auszugehen. Dies ergab sich aus § 5 der Betriebssatzung 2009 i. V. m. § 4 Abs. 2 der Hauptsatzungen 2008 und 2010, wonach der Stadtrat in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu entscheiden hatte, sofern er eine Aufgabe nicht einem Ausschuss oder dem Oberbürgermeister übertragen hatte. Die umfassende Zuständigkeit des Stadtrates für die Zuschussgewährung - unabhängig von der Höhe - war aus Sicht des StRPrA Zwickau schon deshalb sinnvoll, weil nur dann eine vollständige Informationslage über die insgesamt bereits an den Verein gezahlten Zuschüsse als Grundlage für die Entscheidung zur Gewährung weiterer Zuschüsse bestand.

So wäre z. B. für die am 17.06.2010 für das Hj. 2010 und am 14.09.2010 für das Hj. 2011 gewährten zusätzlichen Zuschüsse i. H. v. jeweils 45.000 € ein Beschluss des Stadtrates notwendig gewesen. Der Eigenbetrieb GAV begründete die fehlende Einholung eines separaten Beschlusses mit den allgemeinen Beschlüssen des Stadtrates zu den Haushaltssatzungen 2010 und 2011. Dem widersprach jedoch zumindest die Auszahlung des Betrages für das Hj. 2011 am 14.09.2010, da zu diesem Zeitpunkt die Haushaltssatzung 2011 noch nicht beschlossen war.

Der Zustimmungsvorbehalt des Stadtrates galt in gleicher Weise für den im Hj. 2009 gewährten Zuschuss von rd. 3.374 €, den im Hj. 2010 gewährten Zuschuss von 19.000 € und die im Hj. 2011 gewährten Zuschüsse i. H. v. 11.000 € und 8.000 €. Der Stadtrat beschloss für das Hj. 2011 lediglich die Gewährung eines zusätzlichen Zuschusses i. H. v. 22.000 €. Sowohl aus der Niederschrift zur betroffenen Sitzung als auch aus der Informationsvorlage ging hervor, dass der Stadtrat nicht über die gewährte Sonderzahlung von 11.000 € informiert war. Er ging bei seiner Entscheidung lediglich von einem bisher gewährten zusätzlichen Zuschuss von 8.000 € aus.

Folgerung:

Künftig sind die Raten des jährlichen Bewirtschaftungszuschusses entsprechend den vertraglichen Regelungen zu leisten. Darüber hinaus gewährte Bewirtschaftungszuschüsse sind sorgfältig dem Grunde und der Höhe nach abzuwägen. Die Entscheidungszuständigkeit des Stadtrates nach der Betriebssatzung des Eigenbetriebes GAV i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt ist dabei zu beachten.

8 Beschaffungen

8.1 Fehlende Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen ➔ Anlage GAV

Der Eigenbetrieb GAV war u. a. für die Beschaffungen der Stadt zuständig (vgl. TNr. II). Im Rahmen dieser Aufgabe beschaffte er im geprüften Zeitraum verschiedene Fahrzeuge und schloss hierzu Leasingverträge oder Mietverträge ab. Im Vorfeld der Vertragsabschlüsse hatte der Eigenbetrieb GAV auskunftsgemäß keine Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt. Er konnte somit nicht nachweisen, dass die von ihm gewählte Finanzierungsform für die Beschaffung die kostengünstigere war.

Der Eigenbetrieb GAV beachtete nicht, dass für den Erwerb oder die Nutzung von Vermögensgegenständen unter mehreren in Betracht kommenden Finanzierungsmöglichkeiten durch Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten die wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden musste, vgl. § 10 Abs. 2 Satz 1 KomHVO. Das Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung war aktenkundig zu vermerken. Eine alternative Finanzierung entsprach nur dann dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung gemäß § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F., wenn diese Finanzierungsform nicht teurer war als eine herkömmliche Finanzierung über Kommunalkredit.

Der in einigen Vergabeunterlagen enthaltene Aktenvermerk des Eigenbetriebes GAV, dass Leasing kein Kapital binden, die Liquidität schonen und zusätzliche Investitionen ermöglichen würde, reichte nicht aus, da es sich jeweils um eine pauschale Begründung handelte. Eine Einzelfallbetrachtung war aus den eingesehenen Unterlagen nicht ersichtlich.

Folgerung:

Künftig sind vor Vertragsabschluss gemäß § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. und § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik Vergleichsberechnungen zur Ermittlung der günstigsten Finanzierungsform durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu dokumentieren.

8.2 Leasingvertrag Teleskop-Radlader

8.2.1 Wahl der Finanzierungsart und Beschlussfassung → Anlage GAV

Der Eigenbetrieb GAV beauftragte im Hj. 2013 die Vergabestelle der Stadt, eine öffentliche Ausschreibung zur Beschaffung eines Teleskop-Radladers für den Bauhof durchzuführen. Im Leistungsverzeichnis forderte diese die Bieter zur Abgabe eines Kaufangebotes und eines Leasingangebotes auf. Lediglich zwei Bieter gaben Angebote ab, wobei die Vergabestelle der Stadt die Angebote eines Bieters wegen Nichterfüllung der technischen Mindestanforderungen an das Fahrzeug ausschloss.

Der einzige zugelassene Bieter hatte ein Kaufangebot über 99.944,46 € netto sowie ein Leasingangebot über 42 Monate über 81.472,10 € netto jeweils inkl. Servicekosten abgegeben. Die Vergabestelle der Stadt verglich lediglich diese beiden Summen und entschied sich auf dieser Grundlage für das Leasingangebot. Sie beachtete jedoch nicht, dass mit Abschluss des Leasingvertrages weitere Kosten verbunden waren, die sie in ihren Vergleich hätte einbeziehen müssen. Im Vertrag war festgelegt, dass der Leasingnehmer seine Verpflichtung anerkennt, die vollständige Amortisation des Leasinggegenstandes durch Abschluss eines Verlängerungsvertrages und/oder Erwerb des Leasingobjektes zum Restwert auf Verlangen der Leasinggesellschaft herbeizuführen. Den Restwert gab die Leasinggesellschaft im Vertrag vom 21.08.2013 mit 28.610,54 € netto an. Dieser Betrag war dem Leasingangebotspreis von 81.472,10 € netto hinzu zu rechnen. Dem Kaufangebot von 99.944,46 € netto stand demnach das Leasingangebot von 110.082,64 € netto gegenüber.

Die Vergabestelle der Stadt beachtete nicht, dass sie nach § 12 Abs. 2 Satz 1 SächsKomHVO-Doppik und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. verpflichtet war, unter Einbeziehung sämtlicher Kosten das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen.

Folgerung:

Die o. g. Hinweise und Vorschriften sind künftig zu beachten.

8.2.2 Anzeige des Leasingvertrages bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Der Eigenbetrieb GAV schloss im Ergebnis des in TNr. IV 8.2.1 genannten Vergabeverfahrens im Hj. 2013 einen entsprechenden Leasingvertrag ab. Eine Anzeige des Leasingvertrages bei der RAB konnte der Eigenbetrieb GAV nicht nachweisen.

Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkam, dazu gehörte auch der Abschluss eines Leasingvertrages, bedurfte gemäß § 82 Abs. 5 Satz 1 und 3 SächsGemO der Genehmigung der RAB, sofern es sich nicht lediglich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelte.

Zwar war das vorliegende Leasinggeschäft aufgrund des Wertumfangs gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 KomFreiVO a. F. genehmigungsfrei, jedoch begründete § 2 Abs. 4 KomFreiVO eine Anzeigepflicht des Leasingvertrages bei der RAB.

Folgerung:

Der Leasingvertrag ist nachträglich bei der RAB anzuzeigen. Auf § 2 Abs. 2 KomFreiVO n. F. wird hingewiesen.

Stellungnahme Stadt Plauen:

Der Leasingvertrag wurde inzwischen beendet. Eine Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde ist somit nicht mehr notwendig.

8.3 Mietverträge Multicar-Fahrzeuge

➔ Anlage GAV

Der Eigenbetrieb GAV schloss am 01.11.2009 einen Mietvertrag über einen Multicar Fumo, amtliches Kennzeichen V-PL 2061, mit einer Mietdauer von 60 Monaten und einem monatlichen Mietzins von 2.515 € netto ab. Vertraglich eingeschlossen war ein Vollservice, welcher Inspektion, Verschleißteile und Reifen umfasste. Dem Abschluss des Mietvertrages ging eine beschränkte Ausschreibung voraus. Da nach Auffassung des Eigenbetriebes GAV für die geplante Verwendung nur das Fahrzeug Multicar Fumo geeignet war, erhielten lediglich drei Multicar-Vertragshändler die Ausschreibungsunterlagen.

Am 12.09.2011 schloss der Eigenbetrieb GAV einen weiteren Mietvertrag über einen Multicar Tremo, amtliches Kennzeichen V-PL 2142, mit einer Vertragslaufzeit von 60 Monaten und einem monatlichen Mietzins von 1.349 € netto ab. Mit Datum vom 11.07.2013 mietete der Eigenbetrieb GAV drei weitere Multicar M31, amtliche Kennzeichen V-PL 2145, V-PL 2146 und V-PL 2147, für 48 Monate und einen monatlichen Mietzins von 1.406 € bzw. 1.419 € netto. Die Auftragsvergabe für diese vier Fahrzeuge erfolgte in Freihändiger Vergabe. Es lag jeweils nur ein Angebot des Händlers vor, mit dem der Eigenbetrieb GAV bereits im Hj. 2009 den Mietvertrag über einen Multicar Fumo abgeschlossen hatte. Eine Vergabedokumentation für die o. g. Vergaben konnte der Eigenbetrieb nicht vorlegen.

Der Eigenbetrieb GAV beachtete bei den Freihändigen Vergaben in den Hj. 2011 und 2013 den § 2 Abs. 1 VOL/A (2009) nicht. Hiernach hatte die Auftragsvergabe in der Regel im Wettbewerb zu erfolgen. Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 SächsVergabeDVO (gültig bis 13.03.2013) betrug der Höchstwert für die Freihändige Vergabe im Hj. 2011 gemäß § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A (2009) 13.000 € ohne USt. Für die Freihändigen Vergaben im Hj. 2013 betrug der Höchstwert gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVergabeG (2013) i. V. m. § 3 Abs. 5 Buchst. i) VOL/A (2009) 25.000 € ohne USt. In entsprechender Anwendung des § 3 Abs. 4 Nr. 1 und 2 VgV a. F. lagen die Auftragswerte der Beschaffungen der Hj. 2011 und 2013 zwischen 64.752 € und 68.112 € netto. In allen vier Fällen war der Eigenbetrieb GAV deshalb gehalten, zur Beschaffung der Multicar-Fahrzeuge ein förmliches Vergabeverfahren

grundsätzlich in Form einer Öffentlichen Ausschreibung durchzuführen.

Die Notwendigkeit der Beschränkten Ausschreibung für die Beschaffung im Hj. 2009, das Abweichen von einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung für die Beschaffungen ab dem Hj. 2011 sowie das gesamte Vergabeverfahren hätten zudem aktenkundig dokumentiert und ausreichend begründet werden müssen, vgl. § 3 Nr. 2 und Nr. 5 i. V. m. § 30 VOL/A (2006) und § 3 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 20 VOL/A (2009).

Das StRPrA Zwickau weist zudem darauf hin, dass die Beschränkung auf eine bestimmte Fahrzeugmarke ohne umfassende Begründung in allen o. g. Fällen unzulässig war. Eine produktbezogene Ausschreibung war nur zulässig, wenn sie durch die Art der zu vergebenden Leistung (§ 8 Nr. 3 Abs. 3 VOL/A [2006]) bzw. durch einen sachlichen Grund (§ 7 Abs. 4 VOL/A [2009]) gerechtfertigt und umfassend und nachvollziehbar begründet war (§ 30 VOL/A [2006] bzw. § 7 Abs. 4 Satz 4 [2009]).

Folgerung:

Künftig sind Aufträge im Wettbewerb zu vergeben. Bei der Durchführung von Freihändigen Vergaben sind § 4 Abs. 1 Satz 1 SächsVergabeG (2013) sowie § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Buchst. i) VOL/A (2009) zu beachten. Zur Schätzung der Auftragswerte wird auf § 3 Abs. 11 Nr. 1 und 2 VgV n. F. verwiesen. Das Vergabeverfahren ist gemäß § 20 VOL/A (2009) zu dokumentieren.

8.4 Jahresmietverträge Dienstkraftfahrzeuge des Oberbürgermeisters

→ Anlage GAV

Der Eigenbetrieb GAV bestellte im geprüften Zeitraum jährlich bei dem gleichen Fahrzeughersteller einen Oberklassewagen für den Oberbürgermeister und schloss Mietverträge mit einer Laufzeit von jeweils einem Jahr ab. Im Hj. 2013 nahm der Eigenbetrieb GAV bspw. das Angebot für einen Audi A6 Avant TDI 3.0 quattro an und unterzeichnete mit Datum vom 03.04.2013 einen einjährigen Mietvertrag mit einer monatlichen Miete von 365,54 € netto, insgesamt demnach 4.386,48 € netto. Vergleichsangebote anderer Hersteller holte der Eigenbetrieb GAV nicht ein.

Zwar war aufgrund des Wertumfangs die Beschaffung mittels Freihändiger Vergabe zulässig. Jedoch bestimmte § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A (2009), dass mehrere - grundsätzlich mindestens drei - Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern waren. Auch der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung nach § 72 Abs. 2 SächsGemO a. F./§ 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. erforderte ein solches Vorgehen. Entsprechende Angebote konnte der Eigenbetrieb GAV nicht vorlegen. Es lagen aus Sicht des StRPrA Zwickau auch keine objektiven Gründe vor, weshalb sich die Beschaffung auf einen bestimmten Fahrzeughersteller beschränken sollte. Auf § 3 Abs. 5 Buchst. I) VOL/A (2009), wonach eine Freihändige Vergabe dann zulässig war, wenn für die Leistung aus besonderen Gründen nur ein Unternehmen in Betracht kam, konnten sich der Eigenbetrieb GAV bzw. die Stadt jedenfalls nicht berufen. Besondere Gründe waren nur dann anzunehmen, wenn die Leistung mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten oder Eigenarten verbunden war, die „besondere“ Anforderungen an den Auftragnehmer stellten.²⁷ Bei der Beschaffung von Pkw dürften diese Kriterien üblicherweise nicht erfüllt sein.

Folgerung:

Um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach § 72 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO n. F. sowie dem § 3 Abs. 1 Satz 4 VOL/A (2009) zu genügen, sind künftig mehrere Angebote aktenkundig einzuholen.

²⁷ Vgl. Kaelble, in Müller-Wrede, VOL/A Kommentar, 3. Auflage 2010, Rdnr. 79.

8.5 Fehlende Beschlüsse des Vergabeausschusses zu Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen

→ Anlage GAV

Der § 4 Abs. 3 der Betriebssatzung 2009 sowie der § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung 2012 des Eigenbetriebes GAV verwiesen für Auftragsvergaben nach der VOL auf die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt. Nach § 19 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a) der Hauptsatzungen 2008, 2010 und 2012 fielen Vergaben nach VOL mit einem Betrag bis 25.000 € netto als Geschäft der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Darüber hinaus war nach § 12 der Hauptsatzungen 2008, 2010 und 2012 der Vergabeausschuss zuständig.

Ausgehend von diesen Regelungen hätte vor dem Abschluss der Mietverträge für die Multicar-Fahrzeuge in TNr. IV 8.3 in den Hj. 2009, 2011 und 2013 ein Beschluss des Vergabeausschusses der Stadt eingeholt werden müssen. Ein solcher konnte dementsprechend nicht nachgewiesen werden.

Folgerung:

Der Eigenbetrieb GAV hat die in der Betriebssatzung i. V. m. der Hauptsatzung der Stadt genannten Zuständigkeiten für Auftragsvergaben künftig ausreichend zu beachten.

8.6 Stückelung von Auftragsvergaben

→ Anlage GAV

Nach Pkt. 1.1 der „Dienstanweisung für die Vergabe öffentlicher Aufträge für die Stadt Plauen“ (nachfolgend DA Vergabe) vom 01.10.2010 erstreckte sich der Geltungsbereich der DA Vergabe ab dem 01.10.2010 auch auf den Eigenbetrieb GAV. Nach Pkt. 4.1 der DA Vergabe war es untersagt, Aufträge zu stückeln, um die festgelegten Zuständigkeitsregelungen zu umgehen. Entscheidungsträger für VOL-Vergaben zwischen 5.000 € und 25.000 € netto war nach Pkt. 4.1 der DA Vergabe die Vergabestelle der Stadt. Für VOL-Vergaben unter 5.000 € netto waren hingegen die „Verantwortungsbereiche“ - hierzu zählte auch der Eigenbetrieb GAV - zuständig.

Im Falle der 17 EDV-Beschaffungen für den Schulbereich durch den Eigenbetrieb GAV im Hj. 2012 war das Verbot der Stückelungen nicht eingehalten. Die entsprechenden EDV-Beschaffungen im Zuge der Freihändigen Vergabe verteilten sich auf das gesamte Hj. Die Aufträge löste der Eigenbetrieb GAV je Schule aus. Die Nettobeträge der einzelnen Rechnungen bewegten sich zwischen 642 € und 4.973,32 €, insgesamt rd. 37 T€. Im Zeitraum vom 11.05. bis 05.07.2012 bspw. beauftragte der Eigenbetrieb GAV für drei Schulen jeweils einzeln die Lieferung eines Servers (1.888 € netto/1.640 € netto/1.877 € netto). Im gesamten Hj. 2012 beschaffte er fünf Server.

Innerhalb von drei Tagen vom 25.06. bis 27.06.2012 hatte der Eigenbetrieb GAV fünf Angebote abgefordert und alle bis zum 11.07.2012 beauftragt. Nur ein Auftrag davon betraf einen Ersatz infolge Diebstahls. Der Wert der verbleibenden vier Aufträge umfasste 6.868 € netto, die Endsummen der einzelnen Beauftragungen lagen zwischen 1.615 € und 1.877 € netto. Die Beschaffungen umfassten 17 Displays, 2 Server und 1 Mini-Tower.

Für die Grundschule Dittes erfolgten im 1. Quartal 2012 zwei Beschaffungen durch den Eigenbetrieb GAV, davon eine Beschaffung von sieben Notebooks zu 3.003 € netto und die Beschaffung eines Server zu 1.884,50 € netto.

Bei den o.g. Beschaffungen handelte es sich nicht um Beschaffungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, wie z. B. Diebstahl oder Defekt, sondern um planbare Beschaffungen. Regelmäßige Beschaffungsvorgänge zum Ersatz veralteter Technik sollten aus Sicht des StRPrA Zwickau auf Grundlage regelmäßiger Bedarfsmeldungen planbar und eine Zusammenfassung innerhalb einer z. B. jährlichen Vergabe möglich sein. Durch die nach Schulen getrennten Beschaffungen und zusätzlich das Auslösen von zwei, zeitlich nahe beieinander liegenden Aufträgen für eine Schule ergab sich für die Einzelaufträge

jeweils die Zuständigkeit des Eigenbetriebes GAV. Diese Vorgehensweise widersprach jedoch dem Verbot der Stückelung nach Pkt. 4.1 der DA Vergabe und war unwirtschaftlich, da die erforderlichen Verfahrensschritte jeweils mehrfach durchgeführt werden mussten. Neben der Senkung des Aufwandes für die Beschaffungen im Eigenbetrieb bewirken umfangreichere Aufträge oftmals Preisvorteile aufgrund höherer Stückzahlen. Zu beachten war in diesem Zusammenhang, dass die Bündelung der Beschaffungen zu Auftragswerten geführt hätte, für die nach Pkt. 4.1 der DA Vergabe nicht mehr der Eigenbetrieb zuständig gewesen wäre.

Im Übrigen lagen lediglich in acht der 17 freihändigen Beschaffungen drei Angebote vor. In drei Fällen hatte der Eigenbetrieb nur vom späteren Auftragnehmer ein Angebot abgefordert, ohne dies weiter zu begründen.

Dies widersprach Pkt. 4.3.4 i. V. m. Pkt. 4.3.5 der DA Vergabe, wonach bei Auftragssummen über 500 € bis 5.000 € netto durch den jeweiligen Verantwortungsbereich eine Freihändige Vergabe unter Einholung von grundsätzlich mindestens drei Angeboten erfolgen konnte. Soweit die Anzahl der einzuholenden Angebote unterschritten wurde, war dies ausreichend zu begründen; vgl. Pkt. 4.3.4 der DA Vergabe.

Folgerung:

Für die Beschaffungen im Bereich EDV hat der Eigenbetrieb GAV eine Zusammenfassung von Vergaben für regelmäßige Beschaffungsvorgänge anzustreben und hierbei die städtischen Vergaberegeln zu beachten.

8.7 Vorlage von Beschlüssen über Verträge mit Stadträten

Beschlüsse über Verträge mit Stadträten legte die Stadt bisher nicht der RAB vor. Zur Begründung führte sie an, dass diese nach einem ortsüblichen Entgelt abgeschlossen worden seien. Darunter verstand die Stadt, dass die Verträge im Wettbewerb zustande kamen. Dies betraf z. B. die Beauftragung des Loses 11 innerhalb der Maßnahme Neubau Sanitärgebäude am Postsportplatz.

§ 121 Abs. 2 SächsGemO a. F. verlangte demgegenüber die Vorlage von Beschlüssen über Verträge mit Stadträten an die RAB, sofern sie nicht nach ortsüblichem Entgelt abgeschlossen oder von geringer wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt waren. Vor dem Hintergrund der besonderen Stellung des Stadtrates sicherte die Regelung die Überprüfung des Beschlusses durch die RAB auf seine Gesetzmäßigkeit. Die Ausnahmebedingungen eines feststehenden Tarifs oder ortsüblichen Entgeltes war hier im Sinne festgelegter Preise wie etwa für die Lieferung von Gas, Wasser oder Strom zu verstehen.²⁸ Preise im Rahmen von Angeboten fielen nicht hierunter.

Folgerung:

Die Stadt hat künftig Beschlüsse über Verträge mit Stadträten der RAB vorzulegen. Das StRPrA Zwickau verweist in diesem Zusammenhang auf die erweiterte Anzeigepflicht seit Änderung der SächsGemO zum 01.01.2014 hin. Die Vorlagepflicht besteht nunmehr auch für Beschlüsse über Verträge mit juristischen Personen, die von einer der in § 121 Abs. 2 SächsGemO n. F. genannten Personen geführt werden oder in denen diese Personen maßgeblichen Einfluss besitzen.

²⁸ Vgl. Quecke/Schmid, a. a. O. (Fußnote 3), § 121 Rdnr. 17.

Große Kreisstadt Plauen

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisangehörige Gemeinden mit mindestens 20.000 EW / Haushaltsjahr 2008

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
					wert	--	-	o	+
Steuern									
Grundsteuern	000, 001	€ / EW	101	94	kleiner 66	von 66 bis unter 85	85 bis 103	größer 103 bis 122	größer 122
Gewerbsteuer (netto)	003./810	€ / EW	345	323	kleiner 226	von 226 bis unter 291	291 bis 356	größer 356 bis 420	größer 420
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010, 012	€ / EW	207	206	kleiner 145	von 145 bis unter 186	186 bis 227	größer 227 bis 268	größer 268
Steuern (netto)	00-03./810	€ / EW	658	628	kleiner 440	von 440 bis unter 566	566 bis 691	größer 691 bis 817	größer 817
Realsteuerhebesätze:									
Grundsteuer A		%	300	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
Grundsteuer B		%	410	-	kleiner 370	von 370 bis unter 390	390	größer 390 bis 410	größer 410
Gewerbsteuer		%	420	-	kleiner 355	von 355 bis unter 375	375	größer 375 bis 395	größer 395
Finanzstatus									
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1 (ohne 9791)/.990	€ / EW	173	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26	größer 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	205	250	kleiner 175	von 175 bis unter 225	225 bis 275	größer 275 bis 326	größer 326
davon Leasing	933, 936	€ / EW	0						
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand*)		€ / EW	488	34	kleiner 17	von 17 bis unter 34	34 bis 37	größer 37 bis 51	größer 51
Zinsausgaben	800-808	€ / EW	45	40	größer 51	von 51 bis über 43	43 bis 36	kleiner 36 bis 28	kleiner 28
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€ / EW	42	50					
Schulden aus Krediten**		€ / EW	1.003	788	größer 1.024	von 1.024 bis über 867	867 bis 709	kleiner 709 bis 552	kleiner 552
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit***	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	23,9	15,9	größer 20,7	von 20,7 bis über 17,5	17,5 bis 14,3	kleiner 14,3 bis 11,1	kleiner 11,1
Wirtschaftlichkeit									
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€ / EW	191	254	größer 330	von 330 bis über 279	279 bis 229	kleiner 229 bis 178	kleiner 178
Personalausgaben	4	€ / EW	489	408	größer 530	von 530 bis über 449	449 bis 367	kleiner 367 bis 286	kleiner 286
MA im Beschäftigungsbereich 21****		VZÄ / TEW	11,8	7,6	größer 9,9	von 9,9 bis über 8,4	8,4 bis 6,9	kleiner 6,9 bis 5,3	kleiner 5,3

* Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

** vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summe1

*** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

**** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Große Kreisstadt Plauen

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisangehörige Gemeinden mit mindestens 20.000 EW / Haushaltsjahr 2009

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
					wert	--	-	o	+
Steuern									
Grundsteuern	000, 001	€ / EW	111	95	kleiner 67	von 67 bis unter 86	86 bis 105	größer 105 bis 124	größer 124
Gewerbsteuer (netto)	003./810	€ / EW	150	213	kleiner 149	von 149 bis unter 192	192 bis 235	größer 235 bis 277	größer 277
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010, 012	€ / EW	190	190	kleiner 133	von 133 bis unter 171	171 bis 209	größer 209 bis 247	größer 247
Steuern (netto)	00-03./810	€ / EW	456	503	kleiner 352	von 352 bis unter 453	453 bis 553	größer 553 bis 654	größer 654
Realsteuerhebesätze:									
Grundsteuer A		%	300	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
Grundsteuer B		%	410	-	kleiner 378	von 378 bis unter 398	398	größer 398 bis 418	größer 418
Gewerbsteuer		%	410	-	kleiner 363	von 363 bis unter 383	383	größer 383 bis 403	größer 403
Finanzstatus									
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1(ohne 9791)/.990	€ / EW	-152	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26	größer 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	322	279	kleiner 196	von 196 bis unter 251	251 bis 307	größer 307 bis 363	größer 363
davon Leasing	933, 936	€ / EW	0						
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand*)		€ / EW	391	35	kleiner 17	von 17 bis unter 35	35 bis 38	größer 38 bis 52	größer 52
Zinsausgaben	800-808	€ / EW	41	32	größer 41	von 41 bis über 35	35 bis 29	kleiner 29 bis 22	kleiner 22
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€ / EW	45	58					
Schulden aus Krediten**		€ / EW	952	712	größer 926	von 926 bis über 784	784 bis 641	kleiner 641 bis 499	kleiner 499
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit***	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	21,1	12,2	größer 15,9	von 15,9 bis über 13,4	13,4 bis 11,0	kleiner 11,0 bis 8,5	kleiner 8,5
Wirtschaftlichkeit									
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€ / EW	170	242	größer 314	von 314 bis über 266	266 bis 218	kleiner 218 bis 169	kleiner 169
Personalausgaben	4	€ / EW	411	390	größer 507	von 507 bis über 429	429 bis 351	kleiner 351 bis 273	kleiner 273
MA im Beschäftigungsbereich 21****		VZÄ / TEW	10,4	8,3	größer 10,8	von 10,8 bis über 9,2	9,2 bis 7,5	kleiner 7,5 bis 5,8	kleiner 5,8

* Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

** vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summe1

*** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

**** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisangehörige Gemeinden mit mindestens 20.000 EW / Haushaltsjahr 2010

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
					wert	--	-	o	+
Steuern									
Grundsteuern	000, 001	€ / EW	105	126	kleiner 88	von 88 bis unter 114	114 bis 139	größer 139 bis 164	größer 164
Gewerbsteuer (netto)	003./810	€ / EW	217	324	kleiner 227	von 227 bis unter 292	292 bis 357	größer 357 bis 422	größer 422
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010, 012	€ / EW	192	246	kleiner 172	von 172 bis unter 222	222 bis 271	größer 271 bis 320	größer 320
Steuern (netto)	00-03./810	€ / EW	522	704	kleiner 493	von 493 bis unter 634	634 bis 774	größer 774 bis 915	größer 915
Realsteuerhebesätze:									
Grundsteuer A		%	300	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
Grundsteuer B		%	410	-	kleiner 378	von 378 bis unter 398	398	größer 398 bis 418	größer 418
Gewerbsteuer		%	410	-	kleiner 363	von 363 bis unter 383	383	größer 383 bis 403	größer 403
Finanzstatus									
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1 (ohne 9791)/.990	€ / EW	-59	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26	größer 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	244	425	kleiner 297	von 297 bis unter 382	382 bis 467	größer 467 bis 552	größer 552
davon Leasing	933, 936	€ / EW	0						
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand*)		€ / EW	354	34	kleiner 17	von 17 bis unter 34	34 bis 37	größer 37 bis 51	größer 51
Zinsausgaben	800-808	€ / EW	38	36	größer 47	von 47 bis über 40	40 bis 33	kleiner 33 bis 25	kleiner 25
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€ / EW	43	77					
Schulden aus Krediten**		€ / EW	917	706	größer 918	von 918 bis über 777	777 bis 636	kleiner 636 bis 494	kleiner 494
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit***	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	21,3	9,2	größer 11,9	von 11,9 bis über 10,1	10,1 bis 8,2	kleiner 8,2 bis 6,4	kleiner 6,4
Wirtschaftlichkeit									
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€ / EW	135	299	größer 388	von 388 bis über 329	329 bis 269	kleiner 269 bis 209	kleiner 209
Personalausgaben	4	€ / EW	398	514	größer 668	von 668 bis über 565	565 bis 462	kleiner 462 bis 360	kleiner 360
MA im Beschäftigungsbereich 21****		VZÄ / TEW	10,3	8,1	größer 10,6	von 10,6 bis über 8,9	8,9 bis 7,3	kleiner 7,3 bis 5,7	kleiner 5,7

* Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

** vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summe1

*** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

**** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Große Kreisstadt Plauen

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisangehörige Gemeinden mit mindestens 20.000 EW / Haushaltsjahr 2011

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
					wert	--	-	o	+
Steuern									
Grundsteuern	000, 001	€ / EW	112	131	kleiner 92	von 92 bis unter 118	118 bis 144	größer 144 bis 171	größer 171
Gewerbsteuer (netto)	003./810	€ / EW	287	403	kleiner 282	von 282 bis unter 363	363 bis 443	größer 443 bis 524	größer 524
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010, 012	€ / EW	217	280	kleiner 196	von 196 bis unter 252	252 bis 307	größer 307 bis 363	größer 363
Steuern (netto)	00-03./810	€ / EW	623	822	kleiner 575	von 575 bis unter 740	740 bis 904	größer 904 bis 1068	größer 1068
Realsteuerhebesätze:									
Grundsteuer A		%	300	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
Grundsteuer B		%	450	-	kleiner 378	von 378 bis unter 398	398	größer 398 bis 418	größer 418
Gewerbsteuer		%	410	-	kleiner 363	von 363 bis unter 383	383	größer 383 bis 403	größer 403
Finanzstatus									
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1 (ohne 9791)/.990	€ / EW	122	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26	größer 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	206	378	kleiner 265	von 265 bis unter 341	341 bis 416	größer 416 bis 492	größer 492
davon Leasing	933, 936	€ / EW	0						
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand*)		€ / EW	459	31	kleiner 16	von 16 bis unter 31	31 bis 34	größer 34 bis 47	größer 47
Zinsausgaben	800-808	€ / EW	34	33	größer 43	von 43 bis über 37	37 bis 30	kleiner 30 bis 23	kleiner 23
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€ / EW	52	76					
Schulden aus Krediten**		€ / EW	819	719	größer 935	von 935 bis über 791	791 bis 647	kleiner 647 bis 503	kleiner 503
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit***	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	15,8	9,5	größer 12,4	von 12,4 bis über 10,5	10,5 bis 8,6	kleiner 8,6 bis 6,7	kleiner 6,7
Wirtschaftlichkeit									
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€ / EW	110	327	größer 425	von 425 bis über 359	359 bis 294	kleiner 294 bis 229	kleiner 229
Personalausgaben	4	€ / EW	406	526	größer 684	von 684 bis über 579	579 bis 473	kleiner 473 bis 368	kleiner 368
MA im Beschäftigungsbereich 21****		VZÄ / TEW	10,3	8,3	größer 10,8	von 10,8 bis über 9,1	9,1 bis 7,5	kleiner 7,5 bis 5,8	kleiner 5,8

* Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

** vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summe1

*** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

**** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Große Kreisstadt Plauen

- Vergleichswerte -

Auswertung der Kennzahlen in Euro

Kreisangehörige Gemeinden mit mindestens 20.000 EW / Haushaltsjahr 2012

Kennzahl	Gr.-Nr.	Maßstab	Gemeindevwert	Vergleichs-	Bewertungsraster				
					wert	--	-	o	+
Steuern									
Grundsteuern	000, 001	€ / EW	120	131	kleiner 92	von 92 bis unter 118	118 bis 144	größer 144 bis 171	größer 171
Gewerbsteuer (netto)	003./810	€ / EW	286	403	kleiner 282	von 282 bis unter 363	363 bis 443	größer 443 bis 524	größer 524
Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern	010, 012	€ / EW	225	280	kleiner 196	von 196 bis unter 252	252 bis 307	größer 307 bis 363	größer 363
Steuern (netto)	00-03./810	€ / EW	639	822	kleiner 575	von 575 bis unter 740	740 bis 904	größer 904 bis 1068	größer 1068
Realsteuerhebesätze:									
Grundsteuer A		%	300	-	kleiner 273	von 273 bis unter 293	293	größer 293 bis 313	größer 313
Grundsteuer B		%	450	-	kleiner 378	von 378 bis unter 398	398	größer 398 bis 418	größer 418
Gewerbsteuer		%	410	-	kleiner 363	von 363 bis unter 383	383	größer 383 bis 403	größer 403
Finanzstatus									
Nettoinvestitionsrate/Nettoinvestitionsmittel	860./900./933./936./97*1 (ohne 9791)/.990	€ / EW	-10	-	kleiner -26	von -26 bis unter 0	0	größer 0 bis 26	größer 26
Sachinvestitionen	932-936, 94, 95, 96	€ / EW	167	378	kleiner 265	von 265 bis unter 341	341 bis 416	größer 416 bis 492	größer 492
davon Leasing	933, 936	€ / EW	0						
Stand der allg. Rücklage zum 31.12. (Vergleichswert Mindestbestand*)		€ / EW	392	28	kleiner 14	von 14 bis unter 28	28 bis 30	größer 30 bis 42	größer 42
Zinsausgaben	800-808	€ / EW	30	33	größer 43	von 43 bis über 37	37 bis 30	kleiner 30 bis 23	kleiner 23
ordentliche Tilgung	97*1 (ohne 9791)	€ / EW	55	76					
Schulden aus Krediten**		€ / EW	798	719	größer 935	von 935 bis über 791	791 bis 647	kleiner 647 bis 503	kleiner 503
durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit***	Schuldenstand/97*1 (ohne 9791)	Jahre	14,4	9,5	größer 12,4	von 12,4 bis über 10,5	10,5 bis 8,6	kleiner 8,6 bis 6,7	kleiner 6,7
Wirtschaftlichkeit									
Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	5/6 (ohne 679, 68 und 69)	€ / EW	127	327	größer 425	von 425 bis über 359	359 bis 294	kleiner 294 bis 229	kleiner 229
Personalausgaben	4	€ / EW	422	526	größer 684	von 684 bis über 579	579 bis 473	kleiner 473 bis 368	kleiner 368
MA im Beschäftigungsbereich 21****		VZÄ / TEW	10,7	8,3	größer 10,8	von 10,8 bis über 9,1	9,1 bis 7,5	kleiner 7,5 bis 5,8	kleiner 5,8

* Mindestbestand nach § 20 Abs. 2 KomHVO

** vgl. i. S. v. Anlage 7 zur VwV Gliederung und Gruppierung, zu § 2 Abs. 2 Nr. 4 KomHVO, Summe1

*** Die durchschnittliche rechnerische Tilgungszeit ist der Quotient aus der Summe der Kreditschulden und der ordentlichen Tilgung.

**** mit Oberbürgermeister ohne ABM und Kommunal-Kombi, mit Altersteilzeit in Arbeits- und Freistellungsphase sowie Teilzeitmodell, mit Personal in Ausbildung, ohne Ehrenämter

Anlage zur Stellungnahme der Stadt Plauen

**Stellungnahmen der Fraktionen
zu den Prüfungsfeststellungen und Folgerungen zu
Pkt. 3 „Fraktionen“
des Prüfberichtes**

Finanzverwaltung
FBL Frau Göbel

im Hause

Überörtliche Prüfung der Stadt Plauen; hier: Zusammenfassende Stellungnahme Bereich OB (Fraktionen) zum endgültigen Prüfbericht des Staatlichen RPA Zwickau

Sehr geehrte Frau Göbel,

die Fraktionen der Stadt Plauen nehmen wie folgt Stellung zum Prüfbericht:

allgemeine Anmerkungen Fraktionen:

SPD/Grüne-Fraktion:

„Gleich zu Beginn möchten wir anmerken, dass unsere Fraktion, die sich aus gewählten Stadträten der Kommunalwahl vom 25.05.2014 für die Wahlperiode von 2014 bis 2019 gebildet hat, nicht für eine nicht mehr existierenden SPD Stadtratsfraktion sprechen kann. Deren Entscheidungen aus dem genannten Zeitraum beruhten ausschließlich aus deren damaligen Sicht und Kenntnisstand der Dinge. Trotzdem wollen wir uns dem Anliegen nicht verschließen und unserem Beitrag zur Erhellung der Sachlage leisten. Die Einhaltung der Forderungen der SächsGemO und ihre ständige Fortschreibung liegen uns ebenso am Herzen wie Ihnen auch.“

(Herr Benjamin Zabel, Fraktionsvorsitzender, Schreiben v. 09.11.2016)

Fraktion FDP/Initiative Plauen:

„Die Fraktion FDP/Initiative Plauen kann nicht erkennen, dass die nach der überörtlichen Prüfung der Großen Kreisstadt Plauen und des Eigenbetriebs GAV durch das staatliche Rechnungsprüfamt Zwickau festgestellten Mängel für die Fraktion zutreffend sind.“

(Herr Sven Gerbeth, Fraktionsvorsitzender, Mail v. 03.07.2017)

3 Fraktionen

3.1 Laufzeit von Arbeits- und Honorarverträgen

CDU-Fraktion:

„Sehr geehrter Herr Brückner,

Ihr abschließendes Schreiben zum Vorgang der Prüfung durch das staatliche Rechnungsprüfungsamt Zwickau habe ich zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierende Forderung zur Nr. 3.1 „Laufzeit von Arbeits- und Honorarverträgen“ wird seitens der CDU-Fraktion angepasst. Zur Klärung des Sachverhalts hatte ich einen Termin mit der Fachgebietsleiterin Personal und Ordnung, Frau Karliner. Ein entsprechender Arbeitsvertrag für unsere Fraktionsgeschäftsführerin, Frau Gabriele Lorenz, wird mir unterstützend durch den Fachbereich der Personalabteilung zugearbeitet. Dieser Vertrag für Frau Lorenz wird beginnend ab 01. August 2017 befristet für die laufende Wahlperiode der Kommunalwahl

abgeschlossen. Eine mündliche Einigung dazu erfolgte bereits. Wie auch die bisherigen Arbeitsverträge wird auch dieser nach Unterzeichnung in Kopie der Personalabteilung übergeben. Ich sehe damit Ihre Anfrage als erledigt an.

Bedingt durch die Sommerpause und Urlaub wird dieser Vorgang bis zum 14. Juli noch nicht abgeschlossen sein. Allerdings als Stellungnahme dazu sehe ich dies als erledigt.“

(Herr Jörg Schmidt, Fraktionsvorsitzender, Mail v. 22.06.2017)

SPD/Grüne-Fraktion:

„Die aktuellen Arbeitsverträge unserer zwei Mitarbeiter werden der Anlage beigefügt. Dass mit dem Ende der Legislatur auch das Arbeitsverhältnis erlischt, ist uns bekannt. In dem Fall erfolgt die Meldung an das Arbeitsamt, dass die Person sich arbeitssuchend meldet oder einer anderen Beschäftigung nachgeht.“

Fraktion DIE LINKE.:

„Die Laufzeit der bisherigen Arbeitsverträge unserer Geschäftsführer waren immer an die Wahlperiode gebunden und befristet. Dies werden wir auch weiterhin so handhaben.“

(Frau Petra Rank, Fraktionsgeschäftsführerin, Mail v. 13.07.2017)

Fraktion FDP/Initiative Plauen:

„Die in der Auswertung angesprochene Laufzeit von Honorar- bzw. Arbeitsverträgen wird seit Jahren bereits so gehandhabt, dass die Honorarverträge jeweils für ein Jahr abgeschlossen werden.“

3.2 Gewährung von Jahressonderzahlungen

SPD/Grüne-Fraktion:

„Die damals bestehende SPD-Stadtratsfraktion beschloss aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Jahres 2012 eine Sonderzahlung an ihren Fraktionsgeschäftsführer in besagter Höhe in Zahlung zu erbringen. Der Beschluss wurde der Personalverwaltung angezeigt.“

Fraktion DIE LINKE.:

„Bei der Gewährung von Jahressonderzahlungen wurde immer auf die Angemessenheit geachtet. Dies werden wir auch weiterhin so handhaben.“

3.3 Mittelverwendung und Verwendungsnachweise

SPD/Grüne-Fraktion:

Zeitschriften und Zeitungen

„Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen treffen diese Aussagen nicht zu. (Der aktuelle Bezug unserer Zeitung, wie der Freien Presse und dem Vogtlandanzeiger, erfolgen auf unsere Anschrift ins Rathaus zur kostenfreien Nutzung.)“

Ausgaben für Bewirtung, Präsente und Veranstaltungen

„Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen treffen die gemachten Aussagen nicht zu.“

Nachweis des Bezugs zur Fraktionsarbeit

„Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen treffen die gemachten Aussagen nicht zu.“

Fraktion DIE LINKE.:*Zeitschriften*

„Unsere Fraktion hat die Tageszeitung „Vogtlandanzeiger“ abonniert, der an die Geschäftsstelle der Fraktion geliefert wird und damit allen Fraktionsmitgliedern zugänglich ist. Dies werden wir auch weiterhin so handhaben.“

Bewirtungen, Präsente und Veranstaltungen / Nachweis des Bezugs zur Fraktionsarbeit

„Bei der Bewirtung während der Klausurtagungen und Weiterbildungen handelte es sich um alkoholfreie Getränke (wenn diese abrechnet wurden) für die Teilnehmer. Bei der Abrechnung wurden die Teilnehmerlisten, Ort, Zeitpunkt und Inhalt der Veranstaltung als Anlage beigefügt. Dies werden wir auch weiterhin so handhaben.“

Den Kauf von Blumen für die Geburtstage von Fraktionsmitgliedern für ihr ehrenamtliches Engagement haben wir ab Januar 2017 eingestellt. Wobei dabei immer auf die Angemessenheit der Kosten (nicht mehr als 15,00 €) geachtet wurde.“